

34. Jahrgang
6/2001

der lichtblick



IMPRESSUM

Herausgeber:

Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel

Redaktion:

Professor Dr. Dr. Dr. h.c. Ernst Heinitz (f), Birgitta Wolf, (Ehrenmitglieder); Peter Böhl, Steffen Grosser, Wolfgang Rybinski, Matthias Schork, Cemal Seis; Ehrenamtlich: Oliver Kulik

Verantw. Redakteur:

Steffen Grosser (V.i.S.d.P.)

Druck: der lichtblick

Postanschrift:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
Seidelstraße 39, 13507 Berlin,
(030) 4 38 35 30

Spendenkonten:

Bank für Sozialwirtschaft,
Kto.Nr.: 32 413 01, BLZ: 100 205 00
Berliner Bank AG,
Konto-Nr.: 3100 132 703, BLZ: 100 200 00

Auflage: 6.300 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

Der lichtblick erscheint mindestens sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden zu Gunsten des lichtblick sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetzbar.

Wichtig:

Reproduktion des Inhalts – ganz oder teilweise – nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen.

Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine »Zurhabnahme« keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehaltes darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

In eigener Sache

Archiv und Vertrieb: Wolfgang R.;

Bildbearbeitung, Mittelseite, Unglaublich, Anzeigen, Adressen, Layout: MAC;

Druck, Druckplatten, Kreativmanagement: Peter B.;

Tegel intern, Abgeordnetenhaus, Leserbriefe, Kultur und Fundgrube: Cemal S.;

Layout, Blitzlichter, S. 3, Titel, Recht, Medien, Das Letzte: Steffen G.;

Seite

4

Rückblicke

Hungerstreik, Telio, leere Kassen und keine Ahnung wie's weiter geht. Unser Titelthema beschäftigt sich im einzelnen mit den Ereignissen der letzten Monate dieses Jahres. Revue passieren lassen...

Tegel intern

»Recht« seltsam wird unter anderem auf diesen Seiten berichtet. Zum einem geht es um die Gegensätze zwischen Resozialisierung und Demoralisierung. Und zum anderen über die Euphorie der Anstaltsleitung Anträge von Gefangenen mit fantasievollen Begründungen abzulehnen.

Seite

6

Seite

22

Kirche

Weihnachtliches von der Kanzel.

Pater Vincens und der evangelische Pfarrer Herr Dombrowski teilen mit uns ihre Weihnachtsgedanken. Es ist nicht nur ein Tag der Geschenke, sondern ein Tag zum Nachdenken.

Kultur

Toooooor! Die 1. Mannschaft der TA V hat es diesmal gepackt. Meisterschaftssieger und Pokalsieger. Rudi Völlers letztes Aufgebot. Die Weltmeisterschaft ist so gut wie sicher. Außerdem gabs was auf die Ohren. Souldoctor brachte die Stimmung zum kochen. Hard-Rock Hautnah.

Seite

26

Seite

35

Buchbesprechung

Hans - Joachim Neubauer's »Knastbuch«

Geschriebene Eindrücke über das Leben hinter Gittern. In diesem Buch beschreiben Gefangene ihre Eindrücke und Erlebnisse in der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Unglaublich

Die Machenschaften unter dem Deckmantel der Gerechtigkeit und Justiz. Ein Paradebeispiel über den Umgang mit »Menschen« im Justizvollzug. Keine Gnade, keine Chancen, keine Ahnung. Sozia(Demora)lisierung

Seite

38

Frohes Fest!

»Klopapier und Briefumschläge«

libli - Vorschlag: Mehrweg

Das die finanziellen Sparmaßnahmen des Landes Berlin auch vor der Justizbehörde keinen halt machen, bekommen die Inhaftierten deutlich zu spüren. Bisher wirkte sich die Ebbe im Klingelbeutel der Justiz hauptsächlich bei der Verpflegung von Gefangenen aus. Nun, da das rationieren der Lebensmittel selbst den Mäusen die Tränen in die Augen treibt, konnten die verantwortlichen Schreibtischtäter einen neuen Coup landen.

Horrende Einsparungen versprechen sich die Amtsträger durch monatliches zuteilen des Toilettenpapiers. Mit der Maßgabe, daß der Verbrauch zwei Rollen nicht übersteigen darf. Die Verantwortlichen gehen wahrscheinlich davon aus, daß bei der derzeitigen Lebensmittelknappheit der Inhaftierte sowieso seltener das Bedürfnis verspüren wird, sich seiner Stoffwechselprodukte zu entledigen. Aber für den Fall der Fälle kann der Häftling auf die nicht mehr vorhandenen Briefumschläge zurückgreifen.

In Zukunft werden Angehörige von gefangenen Menschen weit weniger Post erhalten, da die Anstalt auch bei Briefumschlägen großzügige Einsparungen vorgenommen hat. In der Vergangenheit galt es schon als Hauptgewinn Reinigungsmittel wie Scheuerpulver oder WC-Reiniger etc. zu bekommen. Auch hier wird es in Zukunft auf den Einfallsreichtum des Gefangenen ankommen.

Das Thema Telio-Telefonanlage wird uns mit Sicherheit auch noch im nächsten Jahr beschäftigen. Denn nach den Dingen die zu Tage gefördert wurden ist es zwingend Notwendig weiterhin am Ball zu bleiben. Apropos Ball!

Auch über den Fußball gibt es Neuigkeiten. Die erste Fußballmannschaft der TA V hat es geschafft; Meisterschaft und Pokalsieger. Exklusive Bilder und einen kurzen Bericht in dieser Ausgabe.

Exklusiv ist auch die Nachricht das

der lichtblick Förderverein e.V. jetzt Gemeinnützig ist. Die Satzung und der Antrag auf Mitgliedschaft findet ihr ab der Seite 29.

Das leidige aber dennoch wichtige Thema »Resozialisierung« ist auch diesmal Bestandteil dieser Ausgabe. Wir können nicht oft genug darüber berichten wie schwer es ist, seine verfassungsmäßigen Grundrechte zu erkämpfen. Welche Hürden einem dabei ständig in den Weg gestellt werden und welche Umwege so mancher Gefangener gehen muß ist ebenso aufgezeigt, wie auch das es an der Tagesordnung ist, den Inhaftierten es so schwer wie möglich zu machen in dem ihm schwerwiegende Dinge angelastet werden, die fern jeder Realität sind.

Das Evangelische Pfarramt hat einen langjährigen Mitarbeiter verloren. Mit einem Gottesdienst in der Anstaltskirche wurde der Pfarrdiakon Achim Kindler am 26 Oktober 2001 in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Über 25 Jahre engagierte sich Herr Kindler für Seelsorge im Gefängnis. Zwei Jahrzehnte hat er sich um die Sorgen und das Seelenheil von jugendlichen Strafgefangenen im Jugendgefängnis Plötzensee gekümmert, bevor er im Erwachsenenvollzug landete. Die letzten Jahre seiner aufreibenden Tätigkeit hat er in der JVA Tegel verrichtet.

Viele von ihren ureigensten Aufgaben haben die Verantwortlichen auf seine Schulter abgeladen. Traurig ist, daß trotzdem keiner von den Verantwortlichen es für notwendig erachtet hat, bei der Verabschiedungsfeier des Herrn Kindler mit ihrer Anwesenheit zu glänzen.

Übrigens, die Abteilung für Gerüchte gibt bekannt: Nach einer nichtbestätigten Meldung zufolge werden vor den Gruppenleiterbüros demnächst wieder Zebrastrifen angebracht - damit die Kriecher nicht von den Radfahrern übersehen werden.

Inhalt

Blitzlichter	2
Titel	4
Tegel intern	6
Anzeigen	12
Anzeigen	16
Leserbriefe	17
Abgeordnetenhaus	18
Kirche	22
Medien	24
Kultur	26
Recht	27
libli Förderverein	29
Buchbesprechung	35
Fundgrube	36
Unglaublich	38
Das Letzte	39

Unser Titelbild zeigt die Tegeltubbies. Winke, winke billiger Telefonieren!

Aber auch winke, winke für eine gesetzeskonforme Resozialisierung. Denn im wesentlichen unterscheiden sich die Aussagen der Anstalt nicht sonderlich von denen der Tegeltubbies.



Etwas Ga - Ga! Es ist ein Augenschmaus den Anstaltsmitarbeitern bei der Arbeit zu zuschauen. der lichtblick bedankt sich bei den Herren Bühler, Nina Mallmann und Victor Wanske für die Bereitstellung der Fotoaufnahmen u. a. für den Kulturbeitrag auf Seite 26. Ein Dank geht auch wie immer an die Setzerei und Buchbinderei, ohne deren Unterstützung ein Erscheinen des lichtblicks noch nicht möglich ist.

Rückblick

Frust, Agressionen und Perspektivlosigkeit Leben der Gefangenen in Tegel

In einigen Tagen wird wieder ein Jahr vorübergegangen sein. Auch für gefangene Menschen in der Regel ein willkommener Anlaß, um Bilanz zu ziehen. Positive und negative Entwicklungen werden gegeneinander abgewogen, Erfolg und Mißerfolg analysiert, Ziele neu definiert. Ohne ein Anspruch auf Vollständigkeit wird in diesem Beitrag versucht, das vergangene Jahr aus der Sicht der Tegeler Inhaftierten zu betrachten. Auch wenn der gefangene Mensch im Mittelpunkt dieser Betrachtung steht, darf allerdings nie aus den Augen verloren werden, daß die Angehörigen dieser Menschen in der Regel Mitbetroffene sind und alles, was sich innerhalb der Mauern und hinter verschlossenen Türen ereignet, sich auch auf sie auswirkt.

Ursachen

Abgesehen von den jeweiligen Einzelschicksalen haben im wesentlichen drei Ereignisse die Tegeler Inhaftierten und deren Angehörige bewegt: die Wahlen zum Abgeordnetenhaus, der Hungerstreik und die Einführung der neuen Telefonanlage. Berlin hat inzwischen eine neue Regierung und die Gefangenen mit ihr wenigstens die Hoffnung, daß die jahrelangen Versäumnisse der großen Koalition im Strafvollzug endlich angepackt werden. Ob der neue Justizsenator die Ursachen des Hungerstreiks und die Mißstände in der JVA Tegel zu beheben in der Lage sein wird, bleibt allerdings abzuwarten. Neben den vielen zuversichtlich stimmenden, öffentlichen Äußerungen des Justizsenators gab es nämlich auch welche, die durchaus ernüchternd waren. Gleich nach seiner Bestellung zum Justizsenator wurde Herr Wieland von der lichtblick - Redaktion gebeten, zu diversen strafvollzugsspezifischen Themen Stellung zu beziehen und seine grundsätzliche Position darzulegen. Unter anderem wurde Herr Wieland

gefragt, welche »Akzente [...] setzen [wird], daß z.B. Erstverbüßer in jedem Fall und geeignete Gefangene regelmäßig nach Verbüßung von 2/3 der Sanktion auf Bewährung entlassen, vor allem aber auf Wiedereingliederung abzielende Außenmaßnahmen mit den Betroffenen rechtzeitig durchgeführt werden?« Trotz seiner jahrelangen Erfahrungen als (auch im Strafvollzug) praktizierender Rechtsanwalt hatte der Justizsenator zu diesem Thema nur positives zu berichten. Nach seiner Wahrnehmung werden nämlich »Vollzugslockerungen [...] in der JVA Tegel gesetzeskonform vergeben« und die »verantwortlichen Entscheidungsträger der Anstalt« seien sogar bestrebt, »schädlichen Auswirkungen der Haft entgegenzuwirken.« So verzerrt und unterschiedlich können also Wahrnehmungen sein. Der Realitätsverlust von Politikern und Bürokraten sowie deren Angewohnheit, selbst eindeutige Katastrophensignale zu ignorieren, ist die Hauptursache vieler Probleme in der JVA Tegel (siehe *Kästchen 1*). Auch wenn schon seit Jahren bekannt ist, daß nur die Resozialisierung der Gefangenen einen dauerhaft erfolgreichen Kampf gegen die Kriminalität bieten kann, halten einige Ewiggestrige anscheinend insgeheim immernoch an der Theorie fest, daß auch das bloße Verwehren der Gefangenen ausreichen würde. Diese Fehleinschätzung hat in der JVA Tegel fatale Folgen. Speziell in den Teilanstalten I, II und III ist die Vergabe von Vollzugslockerungen und die Durchführung von entlassungsvorbereitenden Maß-

nahmen seit Jahren stark rückläufig. Immer mehr Gefangene sitzen ihre Strafen sinnlos bis zum letzten Tag ab. Perspektivlosigkeit, Frust und Agression bestimmt das Leben der Gefangenen.

Hilflosigkeit

Ohnmacht und Hilflosigkeit ließ Anfang August über 100 Gefangene der JVA Tegel zu einem Protestmittel greifen, der nach Ansicht des CDU Abgeordneten Herrn Grams nicht im Gesetz vorgesehen und daher nicht legitim ist: »Hungerstreik«. Dabei haben die Gefangenen mit ihrer Protestaktion nur das eingefordert, was ihnen ohnehin gesetzlich zusteht, aber von Menschen mit der Mentalität des Herrn Grams vorenthalten wird. Daß Herr

1) Noch vor seiner Ernennung zum Justizstaatssekretär lieferte Herr Flügge ein trauriges Beispiel dafür, wie Katastrophensignale aus der Basis einfach ignoriert und kritische Stimmen mundtot gemacht werden. Während einer öffentlichen Veranstaltung im vergangenen Jahr versuchte die Mitarbeiterin eines Freien Trägers Herrn Flügge auf diverse Fehlentwicklungen in der JVA Tegel hinzuweisen. Anstatt sich von ihr die Mißstände aufzeigen zu lassen, hat Herr Flügge einfach gemauert und sich der Diskussion entzogen, in dem er die gute Frau einfach der Lüge bezichtigt hat. Der Staatssekretär, der während seiner Beamtenlaufbahn wohl nur einige Male eine Touristenführung durch die JVA Tegel mitgemacht aber dabei keinerlei Kontakt zu Gefangenen gehabt haben dürfte, hat natürlich einen größeren Sachkompetenz als eine Frau, die ständig in der JVA Tegel arbeitet. Gespräche mit Gefangenen führt und folglich natürlich auch die Probleme und Mißstände praktisch miterlebt. Dieser Fachmann ist nun Staatssekretär und bestimmt das Schicksal von über 5.500 aktuellen sowie abertausenden zukünftigen Gefangenen. Wenn schon mit externen Kritikern auf diese Art und Weise umgegangen wird, kann sich der Leser wohl vorstellen, wie der Umgang mit gefangenen Kritikern aussieht.

Grams trotz seines gestörten Demokratieverständnisses seit Jahren Rechtsausschußmitglied ist, ist nicht nur ein Anlaß zur Traurigkeit, sondern zugleich auch einer der Gründe für die Ohnmacht der Gefangenen. Die Probleme in der JVA Tegel sind dem Rechtsausschuß seit Jahren bekannt und wurden zuletzt September 2000 ausführlich dargelegt (siehe Wortprotokoll Recht 14/9, 07.09.2000). Daß die Situation in der JVA Tegel sich seit dem noch mehr zugespitzt hat, ist jedenfalls ein Anzeichen dafür, daß hinter der Misere politischer Wille steckt. Es bleibt zu hoffen, daß die Feststellungen des Grünenabgeordneten Herrn Weinschütz zutreffend sind und nach den Wahlen im Abgeordnetenhaus und im Rechtsausschuß »ein ganz anderer Wind weht, als er zuvor geweht hat.«

Auch wenn der Anstaltsleiter den Rechtsausschuß glauben machen wollte, daß ein konsequenter Hungerstreik gar nicht stattgefunden hat und manche Zeitgenossen den Hungerstreik sogar auf ein paar nebensächliche Forderungen reduziert sehen wollten: bei der Protestaktion ging es um mehr als warmes Essen und heißes Wasser. Vordergründig ging es um die seit Jahren anhaltende, auch durch Sparmaßnahmen verursachte Überbelegung, die fehlende Betreuung und die Perspektivlosigkeit der Gefangenen (s. *Kästchen 2*).

Protestaktionen

Über den Erfolg des Hungerstreiks läßt es sich sicherlich streiten. Das Essen wird nun ca. 30 Minuten (Min.) später als früher verteilt, so daß die Gefangenen in ihrer Mittagspause etwas zu Essen bekommen, das wenigstens die Bezeichnung »warme Mahlzeit« verdient. An Sonntagen haben die Gefangenen in den Teilanstalten I, II und III anstatt 25-45 Min. nunmehr etwa 15 Min. länger Zeit, um sich mit Heißwasser und Nahrungsmitteln zu versorgen. In der TA II dürfen Gefangene wieder jeden zweiten Tag etwas länger als 3 Min. duschen. Traurig ist, daß es zunächst eines Hungerstreiks bedurfte, damit diese völlig menschlichen Forderungen erhört werden. Der Erfolg des Hungerstreiks darf allerdings nicht auf diese relativ geringen Verbesserungen

2) Im Zuge der Haushaltskonsolidierung im Land Berlin sind die Haftkosten seit 1995 durch gezielte Sparmaßnahmen bei den Personal-, Sach- und Investitionsausgaben einerseits und eine nicht proportionale Erhöhung der Ausgaben im Verhältnis zur Entwicklung der Gefangenenzahlen andererseits wie in keinem anderen Bundesland gesenkt worden.

Während das Land Berlin im Vergleich zu den anderen Bundesländern noch die höchsten Haftkosten je Gefangenen vorzuweisen hatte, konnten die Tageshaftkosten einschließlich der Baukosten von 221,10 DM im Haushaltsjahr 1995 auf 167,07 DM im Haushaltsjahr 2000 mithin um 23,5% gesenkt werden. Damit befindet sich das Land Berlin im Ländervergleich auf Platz 8 und hat im Stadtstaatenvergleich die geringsten Haftkosten zu verzeichnen.

Hervorzuheben ist, daß die je Gefangenen getätigten so genannten Sachausgaben (Beköstigung, Bekleidung, medizinische Versorgung, bauliche Unterhaltung, Ausstattung der Hafträume und Arbeitsbetriebe etc.) im Haushaltsjahr 2000 so gering wie in keinem anderen Bundesland waren, was in erster Linie auf ausgebliebene Investitionsmaßnahmen zurückzuführen ist.

Landespressedienst, 6. November 2001

reduziert werden. Denn es gab auch im verborgenen gebliebene Aktivitäten, die hoffentlich mittel- bis langfristig auch Verbesserungen mit sich bringen werden. So bezeichnete der Justizsenator, Herr Wieland, den Hungerstreik als Auslöser für grundsätzliche Überlegungen im Bereich Strafvollzug. Einen Hinweis der Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel hat der Senator z.B. von seiner Verwaltung nachprüfen lassen und dabei festgestellt, daß Berlin bei bedingten Entlassungen nach zwei Dritteln der Strafe tatsächlich bundesweit an letzter Stelle liegt. Wenn Herr Wieland weiter forscht, wird er darüberhinaus feststellen können, daß die JVA Tegel mit ihrer restriktiven Vergabe von Vollzugslockerungen für diesen Negativ-Rekord verantwortlich ist. Neben den grundsätzlichen Fragen zur Situation in der JVA Tegel darf natürlich auch das neu eingeführte Telefonsystem nicht unerwähnt bleiben. Die JVA Tegel hat seit Ende September eine neue Gefangenen-Telefonanlage; eine wahre Goldgrube für die einen, für die Gefangenen jedoch eine regelrechte Schröpfmaschine. Ohne sich auf dem Markt um den günstigsten Anbieter zu bemühen, haben die tegeler Verantwortlichen mit der Installation der Telefonanlage eine Hamburger Firma beauftragt. Das Geschäft mit einem Jahresumsatzvolumen von weit über 1 Mio. DM wurde einfach der Fa Telio zugespült, von der als Adresse nur eine Postfach-Nr. bekannt ist. Während außerhalb

der Mauern die Monopolstellung der Telekom gefallen ist und die Telefonpreise ständig nach unten rutschen, hat die Fa Telio in den tegeler Verantwortlichen offensichtlich besonders entgegenkommende Vertragspartner gefunden. Anstatt der auf dem Markt üblichen 5-6 Pfennigen pro Minute für bundesweite Telefongespräche, müssen die Gefangenen aufgrund des von den tegeler Verantwortlichen ausgehandelten Vertrages selbst für Ortsgespräche 17 Pfennig/Minute zahlen. Fern- und Auslandsgespräche entsprechend teurer.

Negativ-Rekord

Daß Verwaltungsmenschen eher das Verwalten beherrschen als die Grundlagen des kaufmännischen Denkens mag womöglich in ihrer Natur liegen und Fehlgriffe im Privatleben rechtfertigen. Aber schon aus ihrer gesetzlichen Fürsorgepflicht den Gefangenen gegenüber hätten sich die tegeler Verantwortlichen vorab um sachkundigen Rat bemühen müssen. Neben der Gesamtinsassenvertretung hatte sich auch der lichtblick bereit erklärt, die Verantwortlichen auf diverse, vorab erkennbare Probleme hinzuweisen, die die neue Anlage aus der Sicht der Gefangenen mit sich bringen wird. Die von der Redaktionsgemeinschaft angeregten, von den Verantwortlichen mehrmals zugesagten Gespräche haben jedoch nie stattgefunden. Verwalten ist eben praktischer als kommunizieren.

Gesetz des Stärkeren

Mangelhafte Resozialisierung und fehlende Nachsozialisierung
eines der größten Probleme im Justizsektor

In den Gefängnissen herrscht das Gesetz des Stärkeren. Gemeint sind hierbei allerdings nicht die üblichen physischen Auseinandersetzungen unter den Gefangenen. Vielmehr soll mit dieser bewußt provokanten Formulierung das ungleiche Kräfteverhältnis zwischen den Gefangenen und der sie verwahrenden Institution beschrieben werden. Überall, wo Menschen über andere Menschen bestimmen, herrschen (dürfen), sind Übergriffe und Rechtsverletzungen vorprogrammiert.

Machtrausch

Erst recht, wenn die Herrschenden dem Machtrausch erliegen, alle Regeln und Prinzipien über Bord werfen. Auch in den Gefängnissen stellt sich die Situation nicht anders dar. Im Gegenteil. Auf der einen Seite befinden sich Menschen, die nicht nur ihre Freiheit, sondern per Gesetz auch viele ihrer Grundrechte verloren haben. Auf der anderen Seite steht die Institution, die vom Gesetz legitimiert am Gesetz vorbei selbst Regeln schafft und mit diesen über die noch verbliebenen Rechte des Gefangenen bestimmt.

Von außen betrachtet sind Gefängnisse natürlich keine rechtsfreien Räume. Seit den 70er Jahren gibt es ja schließlich das Strafvollzugsgesetz, das neben den Pflichten auch die Rechte der Inhaftierten regelt. Bei näherer Betrachtung stellt sich allerdings heraus, daß im Grunde alle Rechte der Gefangenen an bestimmte Bedingungen geknüpft sind. Und es entscheiden immer die anderen darüber, ob und wann diese Bedingungen erfüllt sind.

Schon der Umstand, daß in die Beurteilung einer Situation stets auch die persönliche Einstellung des Beurteilenden mit einfließt, läßt im Grunde eine objektive Entscheidungsfindung nicht zu. Willkür ist Tür und Tor weit geöffnet. Dieser Beitrag wird sich

in groben Zügen mit Rechtsverletzungen und Willkür in der JVA Tegel beschäftigen. Wie sieht Willkür in der JVA Tegel aus, wie wird sie legitimiert und mit welchen Mitteln verteidigt?

Sicherlich ist der Mangel an Resozialisierungsmaßnahmen eines der größten Probleme der Gefangenen. Eine Betreuung der Gefangenen ist vor allem in den Verwahr-Teilanstalten I, II und III kaum vorhanden. Die Gefangenen werden sich selbst überlassen, eine Vorbereitung auf ein Leben nach der Haft findet nicht statt. Vollzugslockerungen werden in den seltensten Fällen gewährt. Entlassungsausgänge, die Inhaftierte für Arbeits- und Wohnungssuche etc. nutzen sollen, werden selbst wenige Tage vor der Entlassung stehenden Gefangenen verwehrt.

Eine äußerst bedenkliche Situation, wenn bedacht wird, daß immerhin zwei Drittel (etwa 1.100) der tegeler Inhaftierten in diesen Verwahrhäusern untergebracht sind. All diese Menschen werden am letzten Tag ihrer Strafe einfach vor die Tür gesetzt, ohne zuvor auf ein Leben nach der Haft vorbereitet worden zu sein. Manche werden sogar wissentlich in die Obdachlosigkeit entlassen. Vielen wurde während ihrer langjährigen Inhaftierung jegliche Selbstbestimmung, eigenverantwortliche Lebensgestaltung abtrainiert.

Bewährung

Daß diese Menschen in der nunmehr ungewohnten Freiheit die Orientierung verlieren, gewissen Anreizen erliegen und wieder straffällig werden können, liegt auf der Hand.

Gefangene, die keine Vollzugslockerungen erhalten, haben in der Regel auch keine Chance auf vorzeitige Entlassung auf Bewährung. Die JVA Tegel greift also Richterentscheidungen vor, in dem sie den Gefangenen Vollzugslockerungen verwehrt und somit voll-

endete Tatsachen schafft. Daß Berlin bei bedingten Entlassungen nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe bundesweit an letzter Stelle liegt, spricht schon für sich. Welche Gründe führen aber die Tegeler Verantwortlichen regelmäßig an, um den Inhaftierten Vollzugslockerungen zu verweigern? Es sind stets die selben Argumente: Flucht- und Mißbrauchsgefahr. Selbst Ersttättern ohne krimineller Vorgeschichte wird automatisch eine kriminelle Neigung unterstellt. Überprüfbare Beweise oder

Fluchtgefahr

gar Anhaltspunkte müssen die Verantwortlichen nicht vorlegen.

Die Behauptung des Flucht- und Mißbrauchsgefahr reicht schon aus. Daß diese »Gefahren« allerdings eher in den Köpfen der Entscheidungsträger existieren als in der Person der Gefangenen, zeigt der representative Beispiel eines Inhaftierten in der Teilanstalt III. Auch diesem Gefangenen werden Entlassungsausgänge zur Wohnungssuche etc. wegen angeblicher Fluchtgefahr verweigert, obwohl er 5 Jahre und 8 Monate seiner Strafe bereits verbüßt und nur noch 30 Tage bis zur Endstrafe hat.

Nicht nur im Hinblick auf Vollzugslockerungen sind die Gefangenen dem Wohlwollen der Verantwortlichen ausgeliefert. Auch der ganz normale Alltag birgt unerwartete Gefahren in sich, vor allem für die als renitent aufsässig geltenden Gefangenen.

Gegen einen solchen Gefangenen z.B. erstattete die JVA Tegel Strafanzeige wegen Diebstahls von 2 Packungen Margarine. Dabei ist Margarine ein Teil der gewöhnlichen Anstaltsverpflegung und liegt in allen Stationsküchen unentgeltlich zur freien Mitnahme aller Gefangenen aus.

In diesem Fall ist also offensichtlich ein Beispiel für Repressalien zu sehen,

die Verantwortliche gerne gegen unliebsame Gefangene anwenden.

Derlei Repressalien können einerseits das Leben des Gefangenen im Vollzugsalltag erheblich erschweren, andererseits aber auch dessen vollzugliche Entwicklung nachhaltig negativ beeinflussen. So können (auch ohne Anlaß) häufiger durchgeführte Zellendurchsuchungen beispielsweise zur Auffindung von 5 statt der erlaubten 4 Handtücher führen.

Das eine überzählige Handtuch wird zunächst eine offizielle Meldung, dann eine Disziplinarstrafe und Eintragung in die Gefangenenpersonalakten einbringen. Bei allen wichtigen vollzuglichen Entscheidungen (wie z.B. über die Zulassung zu Vollzugslockerungen)

Disziplinarstrafe

wird diese eine Disziplinarstrafe dem Gefangenen immer wieder vorgehalten werden.

Ein Gefangener z.B., der desöfteren Reibereien mit einer bestimmten Beamtin hatte, war in der Vergangenheit mehrfach willkürlichen Maßnahmen dieser Beamtin ausgesetzt.

Trotz seiner und der Beschwerden von noch vielen anderen Gefangenen an die Anstaltsleitung darf diese Beamtin ihren Dienst weiterhin nach ihrer eigentümlichen Auffassung von Recht und Gesetz verrichten.

Offensichtlich durch die Untätigkeit der Anstaltsleitung in ihrem Tun bestärkt, hat diese Beamtin (obwohl sie eigentlich auf einer anderen Station Dienst hat) sich berechtigt gesehen, im Hafttraum des ihr unbeliebten Gefangenen eine Durchsuchung vorzunehmen, dabei einige private Gegenstände des Gefangenen zu beschädigen, selbst die seit Jahren ganz offiziell im Besitz des Gefangenen befindlichen privaten Bettwäsche einzuziehen und eine wüste Unordnung zu hinterlassen.

Als der Gefangene die Unverschämtheit besaß, zu protestieren und sich zu weigern, die von dieser Beamtin verursachte Unordnung zu beseitigen, wurde er unter Verschuß genommen. Weil dieser Gefangene sich nicht dem Willen der Verantwortlichen gebeugt und unterworfen hat, wird wie viele

andere auch er keine Chance bekommen und seine Strafe bis zum letzten Tag absitzen.

Die gebräuchlichsten Formen von offenen wie versteckten Repressalien sind z.B. Nichtzulassung zur Arbeit, angeblich selbstverschuldete Ablösung von der Arbeit, willkürliche Ablehnung oder das Verschwindenlassen von Anträgen aller Art, Verlegung vom Behandlungsvollzug in einen Verwehervollzugsbereich, Verweigerung von Vollzugslockerungen aufgrund angeblich vorhandener Flucht- bzw. Mißbrauchsgefahr, mutwillige Provokation der Inhaftierten mit der Absicht, diese zu unüberlegten Handlungen zu verleiten und somit eine Disziplinarstrafe zu veranlassen, vorsätzliche Behinderung der Gefangenen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte usw. Bei all diesen fragwürdigen Vorgehensweisen bewegen sich die Verantwortlichen nicht immer nur am Rande der selbstdefinierten Legalität. Jene Grenzen werden manchmal sogar mehr als nur überschritten. Zur Veranschaulichung der Mittel, die die Verantwortlichen einzusetzen offensichtlich durchaus in der Lage sind, werden im folgenden einige beispielhafte Fälle kurz geschildert:

Ein in der Malereibetrieb arbeitender Gefangener »verweigerte das Abbrennen eines Altanstriches von Farben und Lacken mit einer Gasflamme in der geschlossenen Halle und verlangte das Öffnen der Hallentür [...]. Diese Lüftungsmöglichkeit wurde abgelehnt, obwohl die installierte Be- und Entlüftungsanlage der Halle [...] defekt war«
(Beschl. LG Berlin, 546 StVK (Vollz) 55/00).

Außerhalb der Mauern würde ein Betrieb, der Menschen in einer gesund-

Gesundheit

heitsgefährdenden Umgebung zu arbeiten zwingt, höchstwahrscheinlich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

In der JVA Tegel hingegen wurde der betroffene Gefangene, der seine Gesundheit nicht gefährden wollte, belangt. Er bekam zunächst eine Abmahnung mit der Begründung, er hätte »trotz wiederholter mündlicher Aufforderungen [...]

die Arbeit erst aufgenommen, nachdem [...]er seinen] Unmut über die Arbeitsbedingungen in der Werkstatt in einer keinesfalls hinzunehmenden Art und Weise zum Ausdruck gebracht« habe.

Drei Tage nach diesem Vorfall wurde der Gefangene im Haftkrankenhaus Moabit »am linken Unterarm operiert. Dennoch setzte er in der Folgezeit [...] seine Arbeit in der Malerei fort.«

Erst nach dem sich etwa 2 Wochen später durch Schleifarbeiten »die Operationsnaht geöffnet und die Wunde entzündet« hatte, suchte der Gefangene den Chirurgen auf und wurde krankgeschrieben. »Anschließend wurde ihm die Arbeitsaufnahme verweigert [...]und] durch die Arbeitsverwaltung eröffnet, daß er schuldhaft wegen

Brandmal

Arbeitsverweigerung abgelöst sei« (aaO).

In einem Vermerk in den Gefangenenpersonalakten heißt es hierzu, der Gefangene habe »die Folgen seines uneinsichtigen und querulatorischen Verhaltens selbst verursacht.«

Die Forderung nach nicht gesundheitsgefährdenden Arbeitsbedingungen hat diesem Gefangenen u.a. an »Folgen« eingebracht: das Brandmal des uneinsichtigen Querulanten, für den weiteren Vollzugsverlauf negative Eintragungen in den Personalakten sowie die Anweisung, daß dem Gefangenen kein Taschengeld gewährt werden darf.

Wie übel ihm die Verantwortlichen seine Forderung nach besseren Arbeitsbedingungen genommen haben, zeigt schon die Tatsache, daß dem Gefangenen über 10 Monate das Taschengeld verweigert wurde, obwohl bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit in der Regel lediglich 2-3 Monate kein Taschengeld gewährt wird. Erst nach dem 10 Monate später die Strafvollstreckungskammer die Rechtswidrigkeit der Ablösung vom Arbeitsplatz festgestellt hat, wurde der Gefangene wieder gezwungenermaßen eingestellt. Das Gericht hatte allerdings auch die Folgenbeseitigung, also die Nachzahlung der entgangenen Arbeitslöhne angeordnet. Heute, über ein Jahr nach dem Urteil, wartet der Gefangene immer noch auf sein Geld.→

Inzwischen haben die Verantwortlichen zu erkennen gegeben, daß sie trotz des Gerichtsurteils nicht daran denken, dem Gefangenen sein Geld zu zahlen.

Im Zusammenhang eines bevorstehenden Gerichtstermins wollte ein anderer Gefangener Anträge stellen und begehrte daher die Zuführung zum Urkundsbeamten. Trotz des rechtzeitig

Rechtswidrig

gestellten Antrages hat die JVA Tegel die Zuführung des Gefangenen zum Urkundsbeamten unterlassen. Noch am selben Tag wandte sich der Gefangene an das Strafvollstreckungskammer und beantragte, die Rechtswidrigkeit der Nichtzuführung zum Urkundsbeamten festzustellen.

In einer Stellungnahme an das Strafvollstreckungskammer hat die JVA Tegel dann jedoch behauptet, der Urkundsbeamte habe sich an dem besagten Termin gar nicht in der Anstalt aufgehalten und vor diesem Hintergrund sei »zu verstehen, warum der Antragsteller an diesem Tag dem Urkundsbeamten nicht zugeführt werden konnte«

(Beschl. LG Berlin, 546 StVK (Vollz) 160/00).

Es hat sich allerdings schnell herausgestellt, daß diese Mitteilung der JVA Tegel nicht der Wahrheit entsprach. Der Rechtspfleger H. hat nämlich »in einer schriftlichen Erklärung bekundet, er sei [...am besagten Tag] als Urkundsbe-

Dienstauftrag

amter in der JVA Tegel tätig gewesen und habe dort Sprechstunden abgehalten. Die Kammer hat die JVA Tegel insgesamt sieben Mal ersucht, sich zu den Angaben des Rechtspflegers zu äußern. Dies ist indes nicht geschehen« (aaO).

Nach dem die JVA Tegel es nicht mal für nötig hielt, auf die Anfragen des Gerichts auch nur zu reagieren, hat die Strafvollstreckungskammer sodann beschlossen, den Angaben des Urkundsbeamten zu folgen.

Das heißt natürlich nicht automatisch, die Anstalt habe bei ihren Angaben dem Gericht gegenüber wider besseres Wissen die Unwahrheit gesagt. Das Gericht kommt vielmehr zu dem Ergeb-

nis, die Verantwortlichen hätten sich einfach »in den Kalenderdaten geirrt« (aaO). Im selben Urteil kommt der Richter allerdings zu dem Ergebnis, der Gefangene sei im Grunde der eigentliche Lügner. Der Gefangene habe »schon oftmals vorgetragen, ihm sei der Zugang zum Urkundsbeamten an bestimmten Tagen verweigert worden. Seine entsprechende Angaben [...hätten] sich – mit Ausnahme des vorliegenden Falles – stets als Lügen erwiesen. Die Kammer bedauert, daß die Anstalt vorliegend nicht die Kraft gefunden hat, ihren – völlig vereinzelt – Fehler einzugestehen« (aaO).

Wie die vom Richter als Lügen bezeichneten Vorwürfe und die dem zugrundeliegenden Sachverhalte sich bei näherer Betrachtung darstellen können und ob tatsächlich von einem völlig ver-

Willkür

einzelten Fehler auszugehen ist, zeigt der folgende Fall des selben Gefangenen. Einige Monate nach dem oben zitierten Gerichtsbeschluß hat der Gefangene erneut mehrfach die Zuführung zum Urkundsbeamten beantragt. Auch diesmal verweigerte die Anstalt die Zuführung des Gefangenen.

Der Gefangene reichte wieder Klage ein. In diesem Fall hat die JVA Tegel (vorsorglich?) nicht behauptet, der Urkundsbeamte wäre nicht in die Anstalt gekommen, sondern der Gefangene hätte gar keinen Antrag zur Vorführung gestellt. Die Anstalt teilte dem Gericht mit, der zuständige Beamte in der JVA Tegel habe in Vermerkform festgehalten, daß »dem Gefangenen das Aufsuchen des Urkundsbeamten jederzeit

Pflichtbewußt

gewährt worden [sei], sofern er sich mit einem entsprechenden Antrag an die Vollzugsbehörde gewandt« habe (Beschl. LG Berlin, 546 StVK (Vollz) 829/00).

Frei nach dem Mär, ein deutscher, rechtschaffener Beamter könnte und würde niemals nicht die Unwahrheit sagen, folgte das Gericht wie so oft nicht den Beteuerungen des Gefangenen, sondern den Angaben des zuständigen

Beamten, »den sie aus zahlreichen Verfahren als redlichen und pflichtbewußten Bediensteten kennt« (aaO). (Übrigens: das Urteil sprach der selbe Richter, der den Gefangenen ohnehin für einen Lügner hält.)

Keine Lobby

Die Verantwortlichen sind möglicherweise davon ausgegangen, daß ohne Vorlage der (vermutlich inzwischen verschwundenen) Anträge des Gefangenen auch die o.g. Angaben des zuständigen Beamten sich nicht widerlegen lassen würden. Inzwischen hat allerdings der Urkundsbeamte zur Protokoll genommen, er habe auf Wunsch des Gefangenen »das Führungsbuch der TA I eingesehen und festgestellt, daß dort eine Eintragung [... für die besagten Termine] vorgenommen wurde«. Diese Eintragung kann nur erfolgen, wenn der Gefangene zuvor einen diesbezüglichen Antrag abgegeben hat. Auch dieses mal hat sich also belegen lassen, daß nicht der Gefangene gelogen hat, sondern die Verantwortlichen in der JVA Tegel der Strafvollstreckungskammer gegenüber

Schikane

die Unwahrheit gesagt haben.

Es bleibt also folgendes festzuhalten: Viele Gefangene versuchen sich mit juristischen Mitteln gegen Willkür, Schikane und menschenunwürdige Behandlung zur Wehr zu setzen. Nur die wenigsten haben damit Erfolg. Der Rest muß die bittere Erfahrung machen, daß das Recht zwar ein sehr wertvolles, aber zugleich auch ein sehr biegsames Gut ist. Und es wird reichlich hin und her gebogen.

Jedenfalls so lange, bis es paßt.

Sparen am Toilettenpapier. Es werden pro Insasse nur noch zwei Rollen Toilettenpapier im Monat verteilt. Die neue Losung heißt: weniger essen und entsprechend weniger sch... . Dann reichen auch zwei Rollen im Monat.

Eine Umfrage der GIV

Die Gesamtinsassenvertretung (GIV) der JVA Tegel hat im September 2001 unter den Insassen eine Umfrage durchgeführt. Es wurden 11 Fragen gestellt. Die Antworten der 839 befragten Gefangenen geben Aufschluß über die tatsächliche Situation in der JVA Tegel. Besonders deutlich wird hier, daß, einschließlich der Ersttäter, fast alle Gefangenen von der Einweisungsabteilung in der Regel auf Endstrafe abgestellt werden. Äußerst bedenklich ist außerdem die offensichtlich mangelhafte Förderung der sozialen Bindungen, die hohe Arbeitslosigkeit und der restriktive Umgang mit Vollzugslockerungen.

1. Wie lange bist Du in Haft?

2. Wie lange hast Du noch?

Die Fragen zu 1 + 2 werden gesondert ausgewertet, da zahlreiche Gefangene, ca. 17, eine Lebenslange Haftstrafe zu verbüßen haben und der 0 nicht in das Ergebnis mit einfließen darf.

3. Welcher Nationalität bist du?

Von den 839 Befragten waren 387 (46%) Deutsche

4. Wieviel Vorstrafen hast Du?

0 3,3 Vorstrafen, 78 (9,2%) Erstbestrafte

5. Bist Du auf 2/3 abgestellt?

828 der Befragten sind nicht auf 2/3 abgestellt = 1,8% Abgestellte

6. Unterstützt Dich die Anstalt bei der Aufrechterhaltung, bzw. beim Ausbau Deiner sozialen Bindungen?

798 (94,5%) der Befragten sagten nein, 41 (5,5%) sagten ja

7. Hast Du Arbeit?

511 (61%) haben keine Arbeit, 328 (39%) haben Arbeit

8. Unterstützt Dich Dein/e GL/in bei der Erreichung Deines Vollzugszieles?

818 (97,9%) sagten nein, 21 (2,1%) sagten ja

9. Gibt Dir der/die GL/in ausreichend Möglichkeit ihn/sie zu kontaktieren?

501 (59,7%) sagten nein, 338 (40,3%) sagten ja

10. Erhältst Du Vollzugslockerungen?

832 (99,2%) sagten nein, 7 (0,8%) sagten ja

11. Bist Du für den offenen Vollzug vorgesehen?

835 (99,5%) sagten nein, 4 (0,5%) sagten ja

Helmut Ziegner

Helmut Ziegner, der Gründer und Wegbegleiter der »Universal-Stiftung Helmut Ziegner«, hat seinen 80. Geburtstag gefeiert. Herr Ziegner gehörte zu den ersten, die schon früh erkannt haben, daß Arbeit, Ausbildung und Wohnen die wesentlichen Eckpfeiler der Resozialisierung Straffälliger sind. Stets bemühte er sich, die Rückfallkriminalität zu bekämpfen, indem er die Situation der Strafgefangenen während und nach der Haft zu verbessern suchte und ihnen damit eine Chance zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft gab. Die erste Aktion – im Oktober 1948 – war eine Kleidersammlung für Straftlassene auf dem Kurfürstendamm. Mit dieser Initiative begann eine Entwicklung, die 1957 zur Gründung der Universal-Stiftung Helmut Ziegner führte.

Seit über 40 Jahren engagiert sich diese gemeinnützige Einrichtung nun für die Wiedereingliederung Strafgefangener, Straftlassener und gefährdeter Jugendlicher. Wohnheime für Jugendliche, Arbeitnehmerwohnheime für Haftentlassene und Wohnungen für Haftentlassene gehören ebenso zu den Einrichtungen der Stiftung wie diverse Arbeits- und Berufsförderungsprojekte direkt vor Ort in den Vollzugsanstalten.

Für seine Verdienste wurde Helmut Ziegner mit vielen Ehrungen bedacht. Die herausragendsten Würdigungen sind u.a.

1968 Bundesverdienstkreuz

1974 Verdienstkreuz erster Klasse

1977 Beccaria-Medaillie

1981 Ernst-Reuter-Plakette

1992 Große Bundesverdienstkreuz

Auch der lichtblick möchte Herrn Ziegner nachträglich zum 80. Geburtstag gratulieren. Vor allem aber möchte der lichtblick Herrn Ziegner im Namen aller ehemaligen und zukünftigen Inhaftierten danken. Viele konnten von seiner Weitsicht und seinem Engagement profitieren. Die inhaftierten Menschen hatten dadurch eine reelle Chance auf Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie hat in einem Offenen Brief an die Justizminister der Länder gefordert, daß die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien für DNA-Identitätsfeststellungen auch eingehalten werden. Der Brief ist u.a. von Wolf-Dieter Narr, Politikprofessor an der FU Berlin und Geschäftsführender Vorstand des Komitees, unterzeichnet.

[die Redaktion der lichtblick hält es für angebracht diesen Offenen Brief in etwas gekürzter Fassung zu veröffentlichen]

Sehr geehrte Damen und Herren, erneut hat sich das Bundesverfassungsgericht gegen die Sammelwut der Justizbehörden hinsichtlich der DNA-Daten von ehemals verurteilten Straftätern gewandt (Az.: 2 BvR 1841/00 u.a. vom 15.03.2001; veröffentlicht am 06.04.2001). Bereits das Verfassungsgericht hatte in seinem Urteil - Az.: 2 BvR 1741/99 - Maßstäbe aufgestellt, denen die bisherigen - meist amtsrichterlichen - Anordnungen zu DNA-Identitätsfeststellungen in der Regel nicht gerecht werden. Uns liegen Dutzende von solchen Anordnungen vor, die lediglich den entsprechenden Gesetzestext der Strafprozeßordnung zitieren oder zusätzlich nur die Straftat(en) des Betroffenen benennen.

Das Verfassungsgericht verlangt jedoch, eine einzelfallbezogene Prüfung und Prognosebeurteilung, ob neue Straftaten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Das Verfassungsgericht führte in seinem Beschluß vom 14.12.2000 aus, daß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden dürfe. Das Übermaßverbot werde nur dann nicht verletzt, wenn »die Maßnahme auf besondere Fälle beschränkt« bleibe. Das Verfassungsgericht verlangt eine »auf bestimmte Tatsachen gestützte Pro-

gnose« für diese Fälle: »Das Interesse des Betroffenen an effektivem Grundrechtsschutz wird dabei durch den Richtervorbehalt gemäß §§ 81g Abs. 3, 81a Abs. 2 StPO berücksichtigt, der die Gerichte zur Einzelfallprüfung zwingt.« Das Gericht verlangt, daß in den Entscheidungen »die bedeutsamen Umstände abgewogen« werden müßten. In den Abwägungsvorgang seien diejenigen Umstände einzubeziehen, »die gleichermaßen bei einer Sozialprognose für die Strafaussetzung zur Bewährung oder einer Gefahrenprognose bei der Verhängung einer Maßregel bestimmend sein können«. Dies gelte - so das Verfassungsgericht ausdrücklich - etwa für den Zeitablauf seit der früheren Tatbegehung, das Verhalten des Betroffenen in der Bewährungszeit, seine Motivationslage bei der früheren Tatbegehung, seine Lebensumstände und seine Persönlichkeit. Weiterhin bemerkt das Gericht, daß die Maßnahme voraussetze, »dass sie im Hinblick auf die Prognose der Gefahr der Wiederholung auf schlüssigen, verwertbaren ... und in der Entscheidung nachvollziehbar dokumentierten Tatsachen beruht und auf dieser Grundlage die richterliche Annahme der Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten von erheblicher Bedeutung belegt ...«. Daß ein Rückfall nicht auszuschließen sei, reiche für die Anordnung der Maßnahme nicht aus: »Es bedarf vielmehr positiver, auf den Einzelfall bezogener Gründe für die Annahme einer Wiederholungsgefahr.«

Mit den jüngsten Beschluß waren vier Beschwerdeführer in Karlsruhe erfolgreich. Entsprechend den oben genannten Kriterien hatte das Bundesverfassungsgericht bereits im Fall des ersten Beschlusses von Dezember 2000 der Begründung einer DNA-Identifizierungsmaßnahme widersprochen. Dort wären lediglich der Gesetzeswortlaut aufgeführt und Vorverurteilungen aufgezählt worden. Diese mangelhafte Begründung ist jedoch - gemäß unseren Informationen - der Regelfall bei der Anordnung solcher Maßnahmen. In einigen Ländern wird obendrein noch der Richtervorbehalt durch sogenannte Freiwilligkeitserklärungen, insbesondere bei Gefangenen, umgangen. Wir fragen anlässlich dieser Verfassungsgerichtsbeschlüsse nun an, welche

Maßnahmen Sie einzuleiten gedenken.

- damit in Ihrem Land künftig keine DNA-Identitätsfeststellungen mehr ohne Individualprognose gemäß den Verfassungsgerichts-Kriterien vorgenommen werden.

- damit rückwirkend DNA-Identitätsfeststellungsmuster, die aufgrund mangelhafter Individualprognose oder aufgrund von Freiwilligkeitserklärungen erhoben wurden, in der BKA-Datei wieder gelöscht werden? [...]

Der Bundesministerin der Justiz senden wir eine Kopie dieses Schreibens. Frau Herta Däubler-Gmelin hatte uns auf unseren Protest gegen die serienmäßig ungeprüften Vornahmen von DNA-Identitätsfeststellungen u.a. mitgeteilt:

»Sollte sich eine Rechtspraxis bei Entscheidungen zur DNA-Analyse verfestigen, die in Widerspruch zu den Intentionen des Gesetzgebers steht oder gar verfassungsrechtlich bedenklich erscheint, so wird das nicht hingenommen.« (Schreiben vom 18.12.2000)

Der Deutsche Bundestag hat seinerzeit also das Gesetz mit dem Willen verabschiedet, daß es sich bei DNA-Identitätsfeststellungen aus rechtlichen Gründen nicht um eine Routinemaßnahme handeln solle. Das Gesetz sollte gerade keine deliktsspezifische Anordnungsautomatik entfalten. Das geschieht nun jedoch in der Praxis. Allein an der Zahl der bislang in die BKA-Datei eingestellten Fälle (fast 100.000 - eine Zahl, die der Gesetzgeber seinerzeit offensichtlich für unmöglich hielt) ist diese gesetzeswidrige und Art. 2 GG widersprechende Automatik ablesbar. Gefangene, die Amtsgerichtsbeschlüsse erhalten, die den Verfassungsgerichtskriterien nicht entsprechen, sollten sich über den Rechtsweg dagegen wehren. Ebenfalls sollten diejenigen, bei denen auf der Grundlage von solchen unzureichenden Amtsgerichtsbeschlüssen oder aufgrund von »Freiwilligkeit« DNA-Identitätsmuster erhoben wurden, die Löschung der Daten beantragen. Das Komitee ist weiterhin an Kopien von AG-Beschlüssen aus dem Jahr 2001 interessiert, [...].

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.

Resozialisierung

Fehlende Akzeptanz in der Gesellschaft -
grundlegendes Problem für eine Reintegration?

Vollzugslockerungen dürfen de jure nur dann nicht gewährt werden, wenn zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen wird (§ 11 Abs. 2 StVollzG). Können dem Gefangenen nach dieser ersten Betrachtung Lockerungen gewährt werden, das heißt, kann ausgeschlossen werden, daß er Lok-

Lockerungen

kerungen nicht nutzt, um die Flucht anzutreten oder neue Straftaten zu begehen, nimmt die Praxis Rückgriff auf die Ausführungs- und/oder Verwaltungsvorschriften, die eine besonders gründliche Prüfung etwa bei Sexualstraftätern, BTM-Abhängigen oder Personen, die der sog. Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, vorsehen. Jene Ausführungs-/Verwaltungsvorschriften und deren recht eigenwillige Auslegung und praktische Umsetzung durch die jeweiligen Entscheidungsträger sind es, die dem Gefangenen in aller Regel das Genick brechen. Sie hemmen jede Resozialisierung und widersprechen dem Verfassungsgebot, den Strafvollzug auf dieses Ziel hin auszurichten (vg. BVerfGE

Urlaub

98, S. 169, 200; Oberlandesgericht Rostock. Beschluß des 1. Strafsenats vom 6. Dezember 2000 – 1 Ws 462/00, NStZ 5/2001, S. 278). Bieten die Versagungsgründe der Vollzugsbehörde oft Angriffsflächen, die man der Strafvollstreckungskammer transportieren kann, ist die nächste Hürde, daß im Strafvollzugsantragsverfahren nach § 109 StVollzG das Gericht das Ermessen des Anstaltsleiters bei der Gewährung

von vollzuglichen Lockerungen keiner Prüfung unterziehen darf. Die Gerichte dürfen nämlich ihr Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Behörde setzen, sondern die angegriffene Entscheidung nur auf Ermessensfehler hin prüfen (§ 115 StVollzG).

In der Justizvollzugsanstalt Tegel trägt der Umstand, daß die Verantwortlichen von richterlichen Eingriffen relativ unbehelligt agieren können und dies wahrnehmbar auch immer exzessiver tun, erheblich zur Empörung und Verunsicherung der Gefangenen bei. Alle (Ermessens-)Entscheidungen stehen im Belieben der jeweiligen Entscheidungsträger und können daher (trotz der allgemeingültigen Ausführungsvorschriften) auch selbst in gleichgelagerten Fällen recht unterschiedlich ausfallen. Eine klare und

Ausgang

verbindliche Linie bei der Entscheidungsfindung ist für den Gefangenen schwerlich bis gar nicht erkennbar. Mit Pauschalbehauptungen wie das angebliche Vorhandensein von Flucht- und Mißbrauchsgefahr, die weder belegt noch wiederlegt werden können, flüchten die Verantwortlichen auf eine Argumentationsschiene, die sich jeder inhaltlichen Überprüfung entzieht. Mit ihrer restriktiven Praxis greifen die Tegeler Entscheidungsträger selbst Richterentscheidungen vor, in dem sie einfach vollendete Tatsachen schaffen, die den Strafvollstreckungskammern keinen Entscheidungsspielraum mehr lassen. Beginnend mit der Angewohnheit der Einweisungsabteilung, eine mögliche vorzeitige Entlassung der Gefangenen von vornherein automatisch zu verneinen, in der Regel alle Gefangenen auf Vollverbüßung abzustellen und somit dessen vollzugliche Weiterentwicklung auf lange Zeit erheblich zu erschweren,

werden durch viele nicht nachvollziehbare Entscheidungen das rechtzeitige Ergreifen von Resozialisierungsmaßnahmen (wie z.B. Vollzugslockerungen) verhindert. Oft vernachlässigen die Kammern die Auseinandersetzung mit der Frage, ob die

Ausführungen

Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrundegelegt und dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat.

Eines der Probleme bei der Durchsetzung von Vollzugslockerungen ist z.B. der Umstand, daß verstärkt der Versuch unternommen wird, dem Gefangenen Lockerungen damit zu versagen, daß einfach behauptet wird, er habe eine »Persönlichkeitsstörung«. Von Sozialarbeitern, die bislang nicht offengelegt haben, nach welchen fachlichen Methoden sie arbeiten und welche Qualifikation, etwa ein Studium der Psychologie, sie zur Erstellung von solchen Hinterhof-Diagnosen befähigt. Eine »Persönlichkeitsstörung« liegt nämlich nicht dann vor, wenn man nur pauschal

Die Opfer

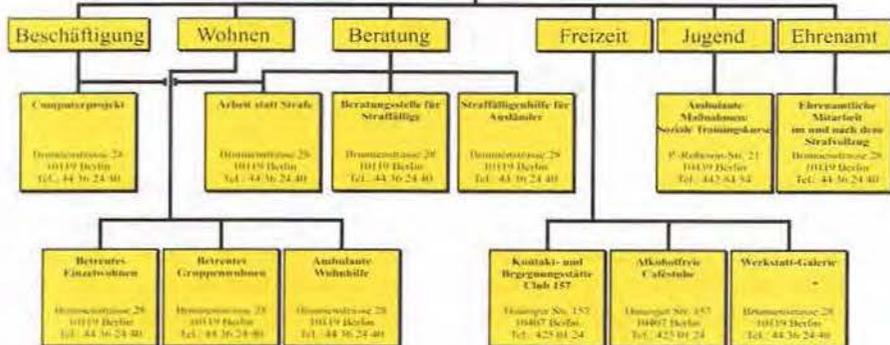
das Wort niederschreibt, sondern derartige Leiden werden in der Wissenschaft mit Symptomen umschrieben. Das aber interessiert die Strafvollstreckungskammer wenig. Die Vollzugsanstalten setzen bewußt auf ihre Autorität und Einreden des Gefangenen werden als Bedrohung für die richterliche Überzeugung einfach ausgeklammert. So wäre nach dem Merkblatt des Senators für Justiz – 4433 – V/1 – vom



FREIE HILFE BERLIN e.V.

Gefährdeten- und Straffälligenhilfe
Eingetragener, gemeinnütziger Verein
Mitglied im DPWW

Die Leistungsangebote des Vereins



Geschäftsstelle: Brunnenstraße 28, 10119 Berlin, Telefon: (030) 44 36 24 30 Telefax: (030) 4 48 47 08
e-mail: freiehilfe.berlin@snafo.de, www.freiehilfe-berlin.de
Vereinsregister: 10621 Nz Amtsgericht Charlottenburg
Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft Berlin, Kontonummer 3038000, BLZ 100 205 00

Bablabla

Danke, Herr Bundeskanzler!

Wir bieten detailliertere Antworten auf dringende Umweltfragen.

ROBIN WOOD

GUTSCHEIN für ein Probeexemplar des ROBIN WOOD-Magazins, einsenden an:

RobinWood e.V. Postfach 102122 28201 Bremen

... und wohin nach dem Knast?

Universal Stiftung

Helmut Ziegner

Betreutes Wohnen in den Wohnformen:
Übergangshaus (ÜH)
Betreute Wohngruppen (BWG)
Betreutes Einzelwohnen (BEW)

Bergstraße 15
12169 Berlin
Tel. 7 92 10 65

Cautiusstraße 9-11
13587 Berlin
Tel. 3 36 85 50

Belowstraße 14-16
13403 Berlin
Tel. 4 12 40 94

Sternsdamm 84
12487 Berlin
Tel. 63 22 38 90

Wir unterstützen u.a. bei

- Arbeitssuche (stiftungseigene Projekte)
- Schuldenregulierung
- Behördenkontakten
- privaten Problemen

Wenn Sie Interesse haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Bei Bedarf führen wir Aufnahmegespräche in den Haftanstalten durch. In der JVA Tegel stellt Ihnen Herr Tomaschek (Tel. 4 12 40 94) jeden zweiten Donnerstag im Monat unsere Wohnangebote persönlich vor. Bei Interesse schreiben Sie bitte einen Vormelder an die Zentrale der Teilanstalt II- Kennwort: „Wohnen bei der Universal – Stiftung“. Als Insasse der JVA Moabit erreichen Sie uns per Antrag im Gruppen- und Beratungszentrum (Frau Boutorabi, Tel.: 90 14 - 51 87). Hier unterhalten wir ein ständiges Beratungsangebot für Sie und Ihre Angehörigen zu allgemeinen Fragen der Entlassungsvorbereitung.

Wo werde ich wohnen?

Unser Angebot

- Betreutes Wohnen
- Hilfe bei persönlichen Problemen
- Hilfe beim Umgang mit Behörden
- Beratung zur beruflichen Integration
- Unterstützung bei der Beschaffung von Dauerwohnraum

Betreutes Einzelwohnen

Fon: 030 / 413 83 86 u. 413 93 71
Fax: 030 / 413 28 18

Betreutes Gruppenwohnen

Delbrückstraße 29
12051 Berlin Neukölln
Fon: 030 / 62 80 49 30 / 31 / 32
Fax: 030 / 626 85 77

Avenue Jean Mermoz 13

13405 Berlin Reinickendorf
Fon: 030 / 412 91 73 u. 413 94 62
Fax: 030 / 413 28 18

CARPE **DIEM**
Betreutes Wohnen

Wir bieten Euch persönliche Beratung bei Drogenproblemen an. Meldet Euch telefonisch, brieflich oder werft Eure Vormelder in die Caritas-Briefkästen in den Häusern I, II und III in der JVA Tegel.

CARITAS – Suchtberatung
Große Hamburger Str. 18
10115 Berlin
Tel. (030) 280 5112
oder (030) 282 6574

28. Januar 1977 der Verfasser dieses Beitrages ein »selbstmordgefährdeter Gefangener«, weil er Beschwerden an die Anstaltsleitung, das Gericht, die

Wegsperrern

Aufsichtsbehörde und andere Institutionen schreibt. Ein Strafgefangener, der nichts weiter macht, als Gebrauch von seinen verfassungsmäßigen Rechten (Art. 19 Abs. 4 GG) wird als Suizid-Kandidat stigmatisiert. Es ist traurig, aber wahr.

Die Tendenz geht in Richtung: »Wegsperrern, und zwar für immer«. Es ist zwar zu unterstellen, daß die verantwortlichen Entscheidungsträger, seien es die Richter und die Anstaltsleiter und

Sozialarbeiter, Kenntnis davon genommen haben, daß die Resozialisierung das herausragende Ziel des Strafvollzuges ist. Maßstab aber ist die bindende Judikatur des Bundesverfassungsgerichts für diese sonderbarerweise nicht. Der Verwahrvollzug dieser Tage legt den Grundstein dafür, daß wir eines Tages – auch in der Justizvollzugsanstalt Tegel – aufgrund immer härter und längerer Strafen Verhältnisse haben werden, wie

Verwahrvollzug

wir sie bisher nur aus us-amerikanischen Knastfilmen kannten. Vor einer solchen Entwicklung ist zu warnen.

Oliver Kulik

Negativ-Rekord

Bei bedingten Entlassungen nach 2/3 der Strafe liegt Berlin an letzter Stelle

Gleich nach seiner Bestellung zum Justizsenator wurde Herr Wolfgang Wieland von der lichtblick-Redaktion gefragt, welche Akzente er setzen wird, damit die auf Wiedereingliederung abzielenden Außenmaßnahmen mit den Gefangenen rechtzeitig durchgeführt werden können. Die Antwort des Herrn

Zwei Drittel

Senators entsprach allerdings keineswegs den hiesigen Erfahrungen. Nach der Ansicht des Herrn Wieland werden Vollzugslockerungen in der Justizvollzugsanstalt Tegel nämlich »gesetzeskonform vergeben«. Besser noch: die »verantwortlichen Entscheidungsträger der Anstalt« seien sogar bestrebt, »schädlichen Auswirkungen der Haft entgegenzuwirken.« Das Gegenteil ist der Fall!

Die traurige Realität dürfte den Senator spätestens dann eingeholt haben, als er von seiner eigenen Verwaltung die Mitteilung bekam, daß bei beding-

ten Entlassungen nach zwei Dritteln der Strafe Berlin bundesweit an letzter Stelle liegt. Diesen Negativ-Rekord hat die Bundeshauptstadt vor allem der Justizvollzugsanstalt Tegel zu verdanken. In den letzten Jahren haben die tegeler Verantwortlichen immer spürbarer vom Resozialisierungsgedanken abschied genommen. Auf die Entlassung vorbereitende Wiedereingliederungsmaßnahmen werden den Gefangenen zunehmend verweigert. Gefangene, die keine Möglichkeit bekommen, sich rechtzeitig auf ein Leben nach der Entlassung vorzubereiten und so eine positive Zukunftsprognose zu erreichen, haben in der Regel keine Chance auf eine vorzeitige Entlassung. Immer mehr Gefangene sitzen ihre Strafen sinnlos bis zum

An letzter Stelle

letzten Tag ab. Dieser Abwärtstrend wird auch durch die Zahlen bestätigt, die freundlicherweise dem lichtblick von der Freien Hilfe Berlin e.V. zur

Verfügung gestellt wurden. Seit 1993 führt die Freie Hilfe Berlin e.V. eine aussagefähige Statistik, die die Entwicklung ihrer Klientenzahlen und die der geführten Beratungsgespräche widerspiegelt. Dabei ist zu erkennen, dass das Verhältnis der Kontakte in den Teilan-

Beratung

stalten I, II und III der Justizvollzugsanstalt Tegel zu den Gesprächen außerhalb des Gefängnisses (im Rahmen von Ausgängen) 1993 noch 2:1 war. Das änderte sich 1996 auf ca. 3:1, war 1999 gleich 4:1 und 2000 sogar 5:1.

So wurden im Jahr 2000 mit 575 Klienten in der JVA Tegel 1589 Gespräche geführt und in den Räumen der Beratungsstelle in der Brunnenstraße 28 lediglich 338. Wird davon ausgegangen, dass die 338 Kontakte auch Gespräche mit Haftentlassenen beinhalten und lediglich 219 Beratungsgespräche mit Inhaftierten stattfanden, verschiebt sich das Verhältnis sogar auf 7:1.

Seit 1993 hat sich die Anzahl der Klienten bei gleichgebliebener Personalkapazität der FREIEN HILFE mehr als verdoppelt. Das bedeutet, dass der zeitliche Rahmen für Beratung immer enger wird, psychosoziale Begleitung durch den Vollzug nur noch in Ausnahmefällen möglich ist und die Hilfe und Unterstützung des Vereins nur noch Schadensbegrenzung sein kann.

Erschwerend für die Arbeit der Freien

soziale Kompetenz

Hilfe Berlin e.V. ist natürlich auch, dass die Inhaftierten nachweislich weniger Gelegenheit erhalten, ihre Entlassung aktiv vorzubereiten und insgesamt weniger Ausgänge die Gelegenheit erhalten, ihre Rückführung in ein Leben in Freiheit schrittweise zu erproben.

So ist der Verein gezwungen, den Menschen, die unter anderem wegen ihrer fehlenden sozialen Kompetenz inhaftiert wurden und von denen die Gesellschaft erwartet, dass sie ihr künftiges Leben straffrei und in sozialer Verantwortung führen, die Vorbereitung darauf abzunehmen und den Weg für sie ebnen zu müssen. ☑

Achtung Absender!

Vielen Zuschriften ist nicht oder nur schwer zu entnehmen, ob sie zur Veröffentlichung bestimmt sind oder nur das redaktionelle Informationsbedürfnis befriedigen sollen. Hilfreich wäre auch ein Hinweis darauf, ob der Name des Zusenders voll, abgekürzt oder (nur in Ausnahmefällen) gar nicht genannt werden soll. Auf alle Fälle behalten wir uns Kürzungen vor; keinesfalls erfolgen Honorarzahungen. libli

Nicht alle so

Betr.: Leserbrief in d. Ausgabe 5/2001
»Mittel zum Zweck«

Ich weiß gar nicht so recht, wie ich jetzt anfangen soll, da mir, das was mit der Frau 1998 mit dem damals inhaftierten R. passiert ist, ganz schön wütend macht, allerdings auch berühren tut.

Durch solche Knacki's haben andere Inhaftierte es entweder sehr schwer, eine Beziehung hinter den Mauern aufzubauen, oder wenn man auf eine z.B. Kontaktanzeige antwortet mit dem Vermerk »Urlaub auf Staatskosten« die Frauen sofort abgeschreckt sind. Allerdings muss ich auch sagen, dass zum Glück nicht alle »Knacki's« so sind!!!

Dennis G.

Zynismus

Liebe Redaktion! [...]

Auch an uns ist das Terrorattentat in den USA nicht spurlos vorüber gegangen. In einem speziellen Fall allerdings etwas anders, als wir es je für möglich gehalten hätten. Am Tag des Attentats, also am 11. September befand ich mich zum Umschluß bei einem Mitgefangenen [...] und wir verfolgten im Fernsehen die Berichterstattung über den soeben verübten Anschlag auf das World Trade Center.

Ich vergesse diesen Moment auch deswegen nicht so schnell, weil genau in dem Augenblick, als die Bilder von dem Flugzeug, das in das WTC stürzt, gezeigt wurden, ein Beamter (aus den neuen Bundesländern) den Haftraum betrat. Er hatte Spätdienst im Haus II [...]. Er blieb so für 1-2 Minuten in der Tür stehen und verfolgte, so wie wir auch, die TV-Berichterstattung. Das World Trade Center begann gerade

ezustürzen, als er die TV-Bilder folgendermaßen kommentierte: „Das finde ich gut!“ „Das hätte schon viel früher passieren müssen!“ Meinem Mitgefangenen und mir verschlug es die Sprache, als wir diese Worte hörten. Außerdem waren wir entsetzt, daß der Beamte zusätzlich auch grinste und recht gut gelaunt schien. [...] Wir haben beide am nächsten Tag Strafanzeige gegen den Beamten gestellt.

Außerdem wird anstaltsintern gegen den Beamten ermittelt. Diese Ermittlungen werden allerdings wohl im Sande verlaufen, was ich skandalös fände. Ein Beamter, der derart ggen seine Neutralitätspflicht versöft und zudem ein solch zynisches Verhalten an den Tag legt, hat meiner Meinung nach seinen Beamtenstatus verwirkt. Außerdem hat die Öffentlichkeit ein Recht darauf, von diesem Vorfall zu erfahren. [...] Nun denn, ich hoffe, der Brief kann eine längere Diskussion auslösen. [...]

Euer Eckart

Correctness

Liebe Redaktion [...]

Von Bemühungen der sog. »Resozialisierung« kann man in den Gefängnissen nicht viel spüren. In einer Welt, in der durch Political Correctness die Schattenseiten der Realität oftmals beschönigt werden, gibt es freundlicher klingende Begriffsalternativen für das düstere Wort »Gefängnis«. Man spricht lieber von »Justizvollzugsanstalten«, von der »Strafvollzugsanstalt« und auch von »Erziehungsanstalten«, die »Berufsausbildungsmöglichkeiten« und »soziale Dienste« bieten. Statt dem entmenslichenden Ausdruck »Gefangener« zieht man den Ausdruck »Insasse« vor.

Ein Blick hinter die Fassade zeigt jedoch, dass die Gefängnisse heute mit

gravierenden Problemen zu kämpfen haben wie zum Beispiel der immer grösser werdenden Kluft zwischen der Zielsetzung des Strafvollzugs und den tatsächlichen Ergebnissen. Um der Zielsetzung des Strafvollzuges zu dienen, reicht es eben nicht aus, dass man einfach nur mehr Gefängnisse baut. Mehr Gefängnisse zu bauen, um das Verbrechen zu bekämpfen, ist so, als richte man mehr Friedhöfe ein, um eine tödliche Krankheit zu bekämpfen. Das kann nicht der Sinn der Resozialisierung sein!

Gesetzesbrecher werden aus vier wichtigen Gründen ins Gefängnis gebracht: 1. um sie zu bestrafen, 2. um die Gesellschaft zu schützen, 3. um künftigen Verbrechen vorzubeugen und 4. um Kriminelle zu reozialisieren, ihnen Gesetzestreue beizubringen und ihnen zu helfen, nach ihrer Entlassung ein produktives Leben zu führen. Häftlingen zu erniedrigen und zu demoralisieren ist die denkbar schlechteste Art, sie auf die Welt draussen vorzubereiten. [...]

Herzliche Grüsse

Friedrich L.

Vereinsgründung

Liebe lichtblicker [...]

Gerne kommen wir Eurem Wunsch nach weitergehenden Informationen zu dem zu gründenden Verein Alcatraz e.V. nach.

Sinn und Zwecke des Vereins ist es, Anlaufstelle für von Inhaftierung Betroffener /Angehörigen zu sein, damit diese – mit Unterstützung des Vereins – ihrerseits die Inhaftierten, so gut es geht, unterstützen können. Im weiteren Verlauf der U- und ggf. Strafhafte sieht der Verein seine Aufgabe darin, positiv und konstruktiv Einfluss zu nehmen, so dass eine Entfremdung und Entsozialisierung verhindert wird. Insbeson-

dere sollen die Angehörigen sinnvoll in die Vollzugsbehandlung eingebunden werden. Hier will der Verein den Betroffenen/Angehörigen bei allen Problemen Anlauf- und Beratungsstelle sein und erforderlichenfalls Kontakte zu den richtigen Stellen (Rechtsanwälten, Vollzugs- bzw. Anstaltsbeirat, Staatsanwaltschaft und JVA) nahelegen und auf Wunsch auch vermitteln. Der Verein stützt sich für eine Umsetzung des StVollzG ein, so wie diese ursprünglich vom Gesetzgeber angedacht war, jedoch vielfach nicht stattfindet. [...] Wir sind uns im Klaren, dass es ein langer und schwieriger Weg ist und ein eventueller Erfolg in weiter Ferne liegt, aber wir wollen einen Anfang machen.

Mit freundlichen Grüßen

JVA Tegel

Bezugnehmend zum Hungerstreik für Vollzugslockerungen

Ich werde am 13. Dezember 2001 entlassen, da meine Freiheitsstrafe von guten 5 Jahren und 8 Monaten voll verbüßt ist. Auf Grund dieser Tatsache, habe ich meine Anträge für Entlassungsvorbereitungsausgänge bei meinem Sozialarbeiter/Gruppenleiter Herrn P. eingereicht. Es sind 3 Anträge gewesen, so wollte ich eine Wohnung besichtigen und gegebenenfalls den Mietvertrag unterschreiben, desweiteren müßte ich auch meinen Personalausweis erneuern lassen – dieser ist im November 2000 ungültig geworden.

Für Herrn P. war sofort klar, daß ich den Mietvertrag nicht jetzt unterschreiben müsse und die Wohnung zu besichtigen bestehe nun absolut kein Anlaß, diese Sachen kann ich auch nach der Entlassung erledigen. Einen neuen Personalausweis, das brauche ich und er wollte sich darum kümmern, daß mir dafür ein Ausgang nach § 15 (Entlassungsvorbereitungen) gewährt wird. Eine Woche später bekam ich von Herrn P. einen Zettel mit dem Worten, das Landeseinwohneramt kommt in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel, in die Hand gedrückt. Somit sind alle Anträge, von Herrn P. abgelehnt worden, die ich eingereicht habe.

Die Anträge sind dem Teilanstaatsleiter (TAL) »Anders« weitergeleitet

Suchthilfe!

Der Deutsche Orden – Suchthilfe bietet auf der Basis der Hilfe zur Selbsthilfe, von Betroffenen für Betroffene (Abhängige) und deren Angehörige (Mitbetroffene) die Teilnahme an einer Gruppe für alkoholkrankte Inhaftierte in den Räumen der Schule der Jugendstrafanstalt Plötzensee an!

Wer als alkoholkrankter Inhaftierter – Ernsthaft! – daran interessiert ist trocken und straffrei zu werden, zu sein und zu bleiben, dem bietet ein externer Mitarbeiter, (selbst Betroffener), in den Räumen der Schule der Jugendstrafanstalt Plötzensee zunächst ein ausführliches Einzelgespräch diesbezüglich an, bevor eine Aufnahme in die Gruppe erfolgen kann!

Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Gruppe sind:

Bereitschaft zur Anerkennung der Krankheit-Alkoholismus!

Bereitschaft zur Führung eines Lebens ohne Alkohol und Straftaten!

Bereitschaft zur Bewältigung von Schwierigkeiten und Problemen ohne Alkohol und Straftaten!

Keine Androhung und Ausführung von Gewalt, vor während und nach der Gruppe, gegen wen auch immer!

Keine menschenverachtenden Gesten oder Äußerungen vor, während und nach der Gruppe, gegen wen auch immer!

Bereitschaft zur regelmäßigen und aktiven Mitarbeit in der Gruppe!

Bereitschaft zur absoluten Pünktlichkeit!

Die Gruppensitzung findet an einem jeden Montag in der Zeit von 16-18 Uhr in den Räumen der Schule statt!

Vorgespräche, die dazu führen können, in die Gruppe aufgenommen zu werden (ohne Vorgespräch erfolgt keine Aufnahme in die Gruppe), finden ebenfalls an einem jeden Montag nach der Gruppensitzung, also ab 18 Uhr – ebenfalls am selben Ort – statt!

VORMELDER RICHTEN SIE BITTE AN IHREN ZUSTÄNDIGEN GRUPPENLEITER!

worden. In der Vergangenheit stellte ich mehrere Anträge gem. §§ 11 u. 13, welche abgelehnt wurden vom TAL mit den Begründungen: Sie sind noch nicht vollzugsgelockert, oder sie haben die Anträge zu früh gestellt. Trotz daß dem TAL III ein »befürwortendes Gutachten« vom Anstaltsgutachter Herrn Z. vom Dezember 2000 vorliegt. [...]

Viele Grüße, D.

Wolfenbüttel

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte einmal über die hiesigen Zustände berichten [...]. Hier in der JVA Wolfenbüttel scheinen Resozialisierung und Wiedereingliederung Fremdwörter zu sein.

von ca. 600 Inhaftierten sind 3 Freigänger, und ca. 15 Gefangene bekommen Gruppenausgänge evtl. auch Ausgang zur Familie, aber kein einzi-

ger bekommt Urlaub. Sollte tatsächlich jemals ein Gefangener Urlaubsanspruch haben, dann wird er in eine andere Anstalt verlegt. Postgeheimnis ist ebenso ein Fremdwort wie das Wort Menschlichkeit, hier gibt es nur Haftraumkontrollen, Einschluß und falsche Anschuldigungen von Bediensteten, damit diese ein Diszi [Disziplinarverfahren] einleiten können.

Ich wollte für die Terroropfer in den USA einen Betrag von 50,- DM (Rücklage) spenden, ohne Begründung abgelehnt. Aber für 5 Schweigeminuten wird der Strom abgedreht. Die Küche ist unter aller Würde, das Essen ist ungenießbar und am 10.11.01 gab es zum Mittag Pizza, die schon 3 Monate über das Verfallsdatum war. Hier wurden schon erforderliche Schritte eingeleitet.

Gefangene werden wegen jeder Kleinigkeit vor Gericht »gezerrt«, z.B. ein Küchenarbeiter wird wegen 640 gr. Brot angeklagt, ein anderer hat ein Radio,

Buchfernleihe für Gefangene!!

Die Buchfernleihe für Gefangene ist eine Bibliothek, die kostenlos Bücher an Gefangene und an Patienten von Landeskrankenhäusern im gesamten Bundesgebiet verleiht. Der Bezug ist grundsätzlich kostenlos, aber wir haben nur wenig Geld zur Verfügung und bitten Dich, Dich an den Kosten zu beteiligen, wenn Du in der Lage dazu bist. (Spenden am besten in Form von Briefmarken). Wir verschicken die Bücher als Büchersendung, d.h. bis zu einem Kilo 2,50 DM, oder als Päckchen bis zu zwei Kilo 6,90 DM. Dies wären für Dich auch die Kosten für die Rücksendung der Bücher. Die Ausleihfrist für die Bücher beträgt im allgemeinen 8 Wochen.



Buchfernleihe Dortmund
Schweizer Allee 25, 44287 Dortmund
Tel.: 0231/448111



Alkohol ist ein hervorragendes Lösungsmittel.
Er löst Familien, Ehen, Freundschaften, Arbeitsverhältnisse, Bankkonten, Leber und Gehirnzellen auf.
Er löst nur keine Probleme!!



Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.
Gefangenen-Fürsorgeverein Berlin von 1827

Unsere Beratungs- und Dienstleistungsangebote in der Zentralen Beratungsstelle der sbh:

Offene Sprechstunde – Allgemeine Beratung
Di., Do. 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

ASS – Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen
Mo., Di., Do. 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

Entlassungsvorbereitung
Di., Do. 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

Job- und Qualifizierungsberatung
Jeden Dienstag von 13-16 Uhr

Kostenlose Schuldnerberatung
Termine nach Vereinbarung

Wohrausmittlung mit dem Internet
Jeden Mittwoch von 12.30-16.30 Uhr

Ihre persönliche Haushaltsplanung
Jeden Montag von 13-16 Uhr

Vermietung von Übergangswohnungen
Jeden Donnerstag von 14-16 Uhr

Kostenlose Rechtsberatung
Donnerstags alle 14 Tage von 13.30-15.30 Uhr

ARGE – Wochenendarbeit für Inhaftierte
Jeden Donnerstag von 13-15 Uhr

Rechtsberatung im Ausländerrecht
Jeden 1. Dienstag im Monat 15-18 Uhr

Unterstützung im bürokratischen Dschungel
Jeden Dienstag 10-12 Uhr

Persönliche Beratung durch die sbh auch in der JVA Tegel:
Frau Geßner und Herr van der Werf sind am jedem Donnerstag in der JVA Tegel, Herr van Ingen an jedem Freitag. Anmeldung zur Beratung bitte über Vormelder!

sbh • Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.
Bundesallee 42 • 10715 Berlin (Wilmerdorf) • Telefon: (0 30) 8 64 71 30
U7 und U9: U-Bahnhof Berliner Straße

Von Abhängigen für Abhängige

Hilfe zur Selbsthilfe

bietet der »Deutsche Orden- Suchthilfe« alkoholkranken, vollzugsgelockerten Inhaftierten an, die trocken werden, sind und bleiben wollen, dies als Chance sehen, in Zukunft trocken und straffrei zu leben!

Bei wirklichem Interesse, bitte wenden an unserem: Andreas, Mo-Fr in der Zeit von 10⁰⁰ Uhr bis 17⁰⁰ Uhr unter der Tel. Nr.: 293 85 413

DO – Suchthilfe, Frankfurter Allee 40,
10247 Berlin – Friedrichshain,
U 5, Bhf Samariterstraße

Berlins schwuler Infoladen



Motzstraße 5; 10777 Berlin

Ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen schwule Männer in Berliner Knästen:
-Regelmäßige Besuche
-Information zu HIV und AIDS
-Unterstützung bei psychosozialen Problemen und Behördenkontakten
-Begleitung bei den Vorbereitungen zur Haftentlassung und auch danach.

**7. Auflage
aktualisiert und erweitert**

**Fördertöpfe
für Selbsthilfeprojekte
und kleine Betriebe
in Berlin und den neuen
Bundesländern**

Inhalt: Staatliche Förderung von Arbeitsplätzen
Neu: Fördertöpfe der EU

Was wird durch wen gefördert?
Staatliche und private Geldtöpfe

Praktische Hilfen bei der Antragstellung
90 Seiten A4
15 DM + 2 DM Porto

Erhältlich bei:
Netzwerk e.V.
Gneisenaustr. 2a, 10961 Berlin
Tel. (0 30) 6 91 30 72
Fax 6 91 30 05
e-Mail: Netzwerk-Berlin@t-online.de
Infos: www.Netzwerk-Berlin.de

das nicht im Computer eingetragen ist, bekommt dafür 40 Tagessätze; so könnte ich weiter berichten. Familien werden bewußt zerstört, denn es gibt weder Ansprechpartner und Sozialarbeiter schon gar nicht. [...]

Die besten Grüße und Wünsche,
Rüdiger T

JVA Straubing

Hallo Lichtblicker [...]

Heute möchte ich euch von einer Sache berichten, die durchaus geeignet ist, im Lichtblick abgedruckt zu werden und somit hiesige, wie auch Gefangene in anderen Anstalten, in denen die Firma MTU (Motoren- und Turbinen Union München GmbH [...]) Aussenstellen gründet, auf einen grundlegenden Sachverhalt hinzuweisen.

Da die Fa. MTU Präzisionswerkzeuge herstellt, und der Betrieb mit einer Vielzahl unterschiedlicher Maschinen ausgerüstet ist, war man von seiten der Betriebsleitung bestrebt, die Fluktuation der beschäftigten Gefangenen so gering wie möglich zu halten. In Absprache mit Anstaltsleitung und Ministerium gab es deshalb früher auf Kosten der Fa. täglich eine Brotzeit (2 Wurstsemeln) für jeden beschäftigten Gefangenen. Dies ging solange gut, bis sich Gefangene aus anderen (Unternehmer) Betrieben beschwerten.

Drei DM pro Tag

Wieder setzte man sich mit AL und Ministerium zusammen, und es kam zu einer im Strafvollzug wohl einmaligen Vereinbarung [...]. Diese Vereinbarung sieht vor, dass die bei der Fa. MTU beschäftigten Gefangenen für jeden beanstandungsfrei absolvierten Arbeitstag bei der Haftentlassung – auf Antrag – DM 3,- bekommen. Während der Haft kann auch Zahnersatz, TV-Gerät o.ä. aus diesem »Fond« beglichen werden. Diese in den Raum gestellten täglichen DM 3,- sorgen natürlich dafür, dass die Gefangenen schon fast »Schlange« stehen, um in der MTU beschäftigt zu werden, und die schon Beschäftigten werden auf sehr subtile Weise an den Betrieb gebunden... Die Realität allerdings sieht ganz anders

aus!!! Nach 6 1/2 Jahren wurde ich [...] wegen einer Meinungsverschiedenheit mit einem Meister aus dem Betrieb MTU entlassen. Bis dahin hatte ich es auf 1278 Arbeitstage (netto) gebracht, wobei es bei DM 3,- pro Tag zu einer Gesamtsumme von DM 3.834,- kommt. [Ein an mich gerichtetes Schreiben des Landesverbandes für Gefangenenfürsorge...] weist aus, dass ich für TV-Gerät und Zahnersatz bereits DM 1.695,96 beansprucht habe, und diesen Betrag nicht zurückzahlen muss... Auf den Rest des angesparten Geldes (DM 2.138,-) hätte ich jedoch keinen Rechtsanspruch!!!

Anderen aus der MTU entlassenen Gefangenen wurden TV-Gerät, Gitarre und andere aus dem »MTU-Fond« bezahlte Sachen aus dem Haftraum entfernt, bis die Gegenstände – irgendwie

MTU- Fond

– bezahlt waren! Dass nicht auch aus dem »Fond« bezahlter Zahnersatz aus den Mündern gebrochen wurde, darf angesichts der sonst vorherrschenden Willkür bezüglich des »Motoren- und Turbinen Union-Fond« schon fast als Akt der Menschlichkeit bezeichnet werden...

[Ein anderes Schreiben des Landesverbandes für Gefangenenfürsorge...] zeigt auf, dass der Anstaltsansässige »Gefangenenfürsorgeverein« nicht einmal davor zurückschreckt, zur Eintreibung beanspruchter Gelder aus dem »MTU-Fond« bei aus dem Betrieb entlassenen Gefangenen auf deren Überbrückungsgeld (!!!) zugreifen zu wollen!!! Dass viele Gefangene lieber den Zugriff auf das Überbrückungsgeld gestatten, als z.B. das TV-Gerät aus

dem Haftraum entfernen zu lassen, liegt wohl auf der Hand...

Bei anderen »Bezirksvereinen« ist der örtliche Anstaltsleiter auch gleichzeitig der Bezirksvereinsvorsitzende. Es ist also anzunehmen, dass vorliegend der hiesige Anstaltsleiter [...] der Bezirksvereinsvorsitzende der

Gefangenenfürsorge

»Gefangenenfürsorge« – Bezirksverein Straubing – ist... Nicht nur mein Anwalt ist der Meinung, dass die »Vereinbarung« zwischen MTU und dem Bezirksverein absolut sittenwidrig ist, und gemäß § 242 BGB gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt!!! Da die »Vereinbarung« aber zwischen MTU und Bezirksverein geschlossen wurde, kann sie nur wechselseitig rechtliche Wirkung äussern, sodass Gefangene daraus keine Ansprüche herleiten können... [...].

Sollte ein bei MTU beschäftigter Gefangener mit Disziplinarstrafen, 109ern, Strafanträgen gegen Bedienstete o.ä. auffallen, sinken seine Chancen, etwas von dem als »Leistungsanreiz« gezahlten Geld auch tatsächlich zu bekommen, schon fast ins Bodenlose [...]. Der vorliegende Bericht soll jedoch nicht als Hetze gegen die Firma MTU gesehen werden, denn die besagten Gelder werden ja an den Verein überwiesen... Allenfalls werden von seiten der MTU Gefangene mit der Auszahlung von Geldern geködert und »bei der Stange« gehalten, deren tatsächliche Auszahlung gar nicht mehr der Fa. MTU, sondern der Willkür von Anstaltsleitung und »Gefangenenfürsorge« obliegt!!! [...]

Hort L.





Thema Sozialhilfe

Kleine Anfrage (Nr. 14/1864) der Abgeordneten Elfi Jantzen (Bündnis 90/Die Grünen). Die Beantwortung erfolgte am 28.06.01 durch die SenVerw. für Arbeit, Soziales und Frauen

1) Welche Vorschriften gelten für die Hilfe zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit für aus der Haft entlassene Personen durch die Berliner Sozialämter?

Antwort: Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit gelten grundsätzlich die Vorschriften des § 15a Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Danach kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen der Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechende Unterstützung gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie soll gewährt werden, wenn sie gerechtfertigt und notwendig ist und ohne sie Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Des Weiteren kann für die besondere Zielgruppe der aus Haft entlassenen Personen § 72 BSHG zugrunde gelegt werden. Danach ist Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie hierzu aus eigener Kraft nicht fähig sind. Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen oder ihre

Verschlimmerung zu verhüten, unter anderem Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG können zu dieser Personengruppe unter bestimmten Voraussetzungen »die aus Freiheitsentziehung Entlassenen« zählen.

Grundsätzlich ist eine Einzelfallprüfung des Sozialamtes erforderlich, um festzustellen, ob es sich um eine Person mit umfangreichem Hilfebedarf nach § 72 BSHG handelt oder ob Hilfe zum Lebensunterhalt nach 15a BSHG zur Vermeidung einer unmittelbaren drohenden Wohnungslosigkeit erforderlich ist.

2) Trifft es zu, daß in der Regel eine Mietkostenübernahme bis zu drei Monate vor der Haftentlassung durch die Sozialämter gewährt wird, und wie beurteilt der Senat die Ablehnung der Mietkostenübernahme für eine vor der Haftentlassung gefundene Wohnung durch ein Berliner Sozialamt mit der Begründung, daß auf Grund der Wohnungsmarktsituation die Anmietung einer Wohnung nach Haftende zumutbar sei?

Antwort: Eine aktuelle Umfrage des Landesamtes für Gesundheit und Soziales bei den sozialen Wohnhilfen der Bezirksämter hat ergeben, daß diese mehrheitlich eine Mietkostenübernahme von 3 bis zu 9 Monaten (je nach Einzelfall) bewilligen. Dabei orientieren sie sich an den im Jahr 1989 ausgelaufenen »Ausführungsvorschriften über die Betreuung aus Freiheitsentziehung Ent-

lassener nach § 72 BSHG« (AV-HE-Hilfe). Die AV war im Rahmen der Deregulierung und des Abbaus von Verwaltungsvorschriften auf Beschluß der Bezirkstadträtinnen und Bezirkstadträte im Jahr 1996 nicht mehr überarbeitet worden. Die AV sah in Ziff. 17 vor, daß die Übernahme von Mietkosten zum Erhalt der Wohnung unter bestimmten Voraussetzungen für einen Zeitraum von bis zu 9 Monaten oder im Einzelfall auch länger gerechtfertigt war.

Bei der in der Anfrage geschilderten Fallkonstellation, bei der es um die Beschaffung einer Wohnung geht, wird hinsichtlich der Zeiträume von den Bezirksämtern analog verfahren. [...] Grundsätzlich ist aus Sicht des Senats eine wohnraumversorgung im Anschluß an die Haftentlassung eine wesentliche Voraussetzung zur Reintegration in gesellschaftliche Bezüge und trägt dazu bei, Unterbringungskosten bei den Sozialämtern zu vermeiden.

Suizide in Moabit

Kleine Anfrage (Nr. 14/1877) des Abgeordneten Bernhard Weinschütz (90/Die Grünen). Die Beantwortung erfolgte am 20.06.01 durch den Senator für Justiz Wolfgang Wieland [...].

3) Welche von der Arbeitsgruppe [Suizide Justivollzugsanstalt Moabit] vorgeschlagenen Maßnahmen wurden inzwischen bereits umgesetzt, welche werden demnächst umgesetzt werden, und

welche können aus welchen Gründen zeitnah nicht erfolgen?

Antwort: Folgende in dem Abschlußbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Suizidprophylaxe wurden in der Justizvollzugsanstalt Moabit umgesetzt:

– In den Teilanstalten I und II sind nach einer Änderung der Zuständigkeitsregelung nunmehr die Gruppenleiter/innen fest den einzelnen Stationen zugeordnet.

– Dem Zugangsbereich der Teilanstalt I sind zwei Gruppenleiter fest zugeordnet.

– Nach dem Erst-Gespräch auf der Zugangsstation führt der zuständige Gruppenleiter eine ausführliche Unterredung mit dem Gefangenen, wobei unter Verwendung speziell entwickelter Fragebögen das Persönlichkeitsprofil, der emotionale Zustand und daraus resultierende Gefährdungstendenzen ermittelt werden.

Die Möglichkeit der Einrichtung einer speziellen Aufnahmestation für Gefangene mit einer Betäubungsmittel-Problematik unter Einsatz eines festen, speziell geschulten Teams des allgemeinen Vollzugsdienstes wird derzeit im Rahmen der Überlegungen zur Nachnutzung frei werdender Räumlichkeiten des örtlichen Krankenhausbereiches – nach Verlegung in des Justizvollzugs-krankenhaus Berlin, das nach den derzeitigen Planungen Anfang 2003 in Betrieb genommen werden soll – geprüft. Eine Entscheidung dazu liegt noch nicht vor.

Spezieller Fortbildungs- und Schulungsbedarf im Hinblick auf das Erkennen von und den Umgang mit suizidgefährdeten Inhaftierten wurde erhoben und angemeldet. Entsprechende Veranstaltungen werden im nächsten Jahr stattfinden.

Wirklich Erbärmlich

Kleine Anfrage (Nr. 1572) des Abgeordneten Bernhard Weinschütz (Bündnis 90 / Die Grünen). Die Beantwortung erfolgte am 12.03.01 durch den ehemaligen Regierenden Bürgermeister Eberhard Diepgen.

1) Welche Fahrzeuge stehen für Gefangenensammeltransporte der JVA für Frauen (insbesondere zu den Gerichtsterminen der Gefangenen) zur Verfügung, wie sind diese ausgestattet und wie werden die Transporte organisiert?

Antwort: [...] Für den Transport von weiblichen wie männlichen Inhaftierten gibt es bei der Fahrbereitschaft der Justizvollzugsanstalt Plötzensee Personentransportfahrzeuge [...] mit Sonderausstattung. Die Transportkapazität liegt je nach Fahrzeug zwischen 12 und 15 Plätzen. Die Einzelkabinen verfügen über einen fest montierten Sitz. Transporte der Inhaftierten zu den Gerichtsterminen werden entsprechend den vorhandenen sächlichen sowie personellen Transportkapazitäten im Umlaufverfahren organisiert. [...]

2) Welche Maße haben die in dem Gefangenensammeltransporter auch vorhandenen Einzelzellen?

Antwort: Die Fahrzeuge verfügen neben einer großen Zelle über bis zu fünf Einzelkabinen (Maße: Breite 660 mm, Länge 660 mm, Höhe 1850 mm).

3) Trifft es zu, daß die Transporte oft um die zwei Stunden (je einfache Fahrt) dauern, weil verschiedene JVA'en angefahren werden [...]

Antwort: Die regelmäßige Transportzeit umfaßt einschließlich des Zu- und Absteigens der Inhaftierten nicht mehr als 90 Minuten. [...]

4) Welche Konsequenzen ergeben sich daraus, daß in dem Sammeltransporter keine Toilette vorhanden ist, jedoch Menschen, die zu Gerichtsterminen transportiert werden, mitunter nervös sind, die betroffenen Frauen außerdem vor Fahrtantritt oft nicht ahnen, daß sie zwei Stunden in dem Transporter eingeschlossen sein werden?

Antwort: Aufgrund der kurzen Transportzeiten zu den Gerichtsterminen innerhalb des Stadtgebietes sind die dafür eingesetzten Transportfahrzeuge nicht mit Toiletten ausgestattet. Inhaftierte haben vor Fahrtantritt in den jeweiligen Standorten die Möglichkeit zum Besuch der Toilette. Die Fahrtdauer zu den Gerichten ist den inhaftierten Frauen zumeist bekannt bzw. kann erfragt werden.

5) Warum wird in den Fahrzeugen

während der Transporte geraucht? Wie wird für ausreichende Frischluftzufuhr gesorgt?

Antwort: In den Fahrzeugen besteht ein absolutes Rauchverbot. Dies wird von den Inhaftierten zuweilen mißachtet. Während des Transportes bleiben zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung die Türen der Kabinen verschlossen. Die Transportzellen sind mit Lüftungsschlitzen für ausreichende Be- und Entlüftung versehen.

6) Warum ist der Innenraum silberfarbig ausgeschlagen und reliefartig gemustert, was während der Fahrbewegung aufgrund der fehlenden Fenster und dem nur minimalen Oberlicht einen Anblick bietet, der zusammen mit der nicht ausreichenden Belüftung und dem Rauch dazu führt, daß häufig Frauen sich während der Fahrt übergeben müssen?

Antwort: Der Innenraum der Fahrgastzellen ist mit Aluminiumblechen verkleidet. Dies dient der Herstellung von hygienisch einwandfreien Zuständen. Gleichzeitig hat sich die Verkleidung als wirksamer Schutz vor Sachbeschädigung erwiesen. Die im Fahrzeugdach eingebauten Oberlichter sind in ihrer Größe ausreichend dimensioniert; der Einfall von Tageslicht ist gewährleistet.

7) Warum müssen die Frauen, sofern sie wissen, daß sie um eine dafür bereit gehaltene Tüte bitten können und ihnen dies rechtzeitig gelingt, mitunter die Tüte mit dem Erbrochenen noch in die Wartezelle der JVA Moabit mitnehmen?

Antwort: Bei Erbrechen können Inhaftierte auf die in den Kabinen ausliegenden Tüten zugreifen. Diese Tüten können nach Gebrauch geruchsneutral mit einer entsprechenden Vorrichtung verschlossen werden, was nicht immer geschieht. Die Entsorgung der Tüten erfolgt im Wartebereich des Gerichts, da während des Transportes die Kabinen nicht geöffnet werden (Nr. 5).

8) Was wird der Senat unternehmen, um die erbärmlichen Bedingungen zu verbessern?

Antwort: Die Transportbedingungen entsprechen in allen Punkten den geltenden bundeseinheitlichen Gefangenentransportvorschriften. Die Zustandsbeschreibung »erbärmliche Bedingungen« wird daher zurückgewiesen.

Weihnachten

Nikolaus der Gute
kommt mit seiner Rute,
greift in seinen vollen Sack -
dir ein Päckchen - mir ein Pack.
Ruth Maria kriegt ein Buch
und ein Baumwolltaschentuch,
Noske einen Ehrensäbel
und ein Buch vom alten Bebel,

sozusagen zur Erheiterung,
zur Gelehrsamkeitserweiterung...
Marloh kriegt ein Kaiserbild
und nen blanken Ehrenschild.
Oberst Reinhard kriegt zum Hohn
die gesetzliche Pension.
Tante Lo, die, wie ihr wißt,
immer, immer müde ist,
kriegt von mir ein dickes Kissen. -



Und auch hinter die Kulissen
kommt der gute Weihnachtsmann.
Nimmt sich mancher Leute an,
schenkt da einen ganzen Sack
guten alten Kunstgeschmack.
Schenkt der Orska als Rollen
Wedekinder, kesse Rollen -
(Hosenrollen mag sie nicht;
daher nicht man mit Vorsicht...)

Der kriegt eine Bauerntanz,
Fräulein Hippel neue Schuhe,
jener hält die liebste Hand -
Und das Land? Und das Land?
Bitt ich dich, so sehr ich kann:
Schenk ihm Ruhe -
lieber Weihnachtsmann!
Kurt Tucholsky



Weihnachten

Vom Licht, das nicht verlöschen darf...

Gedanken zur Adventszeit

Advent ist die Zeit der Kerzen und des Lichts.

Eine besondere Stimmung, der man sich auch hier, in diesem vermeintlich finsternen Ort, nicht entziehen kann.

Unvergessen für mich der Ausspruch jenes Gefangenen, der mir sagte: »Herr Pfarrer, Weihnachten geht mir am A... vorbei, aber eine Kerze können sie mir trotzdem geben...«.

Adventskränze haben ihren festen Platz in unseren Teilanstalten. Das ist nicht nur ein schöner Brauch, es gefällt -so man hat- vier Kerzen anzuzünden. Auch das das Warten will strukturiert sein.

Ich habe diese Lichter zum Anlaß genommen, um zu überlegen, was sie für uns bedeuten können.

Das erste Licht nenne ich Vertrauen.

Es brennt, weil wir im Umgang miteinander auf das Vertrauen angewiesen sind, das uns Beamte, Sozialarbeiter, der Pfarrer -ja auch untereinander- entgegenbringen. Auch hier drinnen leben wir vom Vertrauen, das wir bekommen und verschenken. Nur, dieses Licht ist oft am verlöschen. Wie heißt es doch: »Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser«. Wem vertrauen wir hier - wer vertraut uns? Vorbei die Zeiten als man noch auf Ehrenwort rauskam. Unsere Wirklichkeit heißt hier eher wie der erste Grundsatz eines jeden Kriminalpolizisten: »Vertraue niemanden«. Manche Anstaltsschreibtische sind blankgescheuert, weil man versucht sich gegenseitig über den Tisch zu ziehen. Dennoch möchte ich dieses Licht, das letzte bisschen gegenseitiges Vertrauen nicht einfach auslöschen.

Nenne wir das zweite Licht Freude.

Es brennt, weil es so viele Dinge gibt, über die wir uns freuen können und die uns vergnügen machen. Auch dieses Licht sollte in dunklen und freudlosen Tegeler Anstaltsgängen nicht verlöschen. Deswegen muss es genährt werden. Freude und Vergnügen sind ja von sich aus keine Vokabeln des StVollzG. Aber beides ist auch nicht verboten. Da ist es wie im Leben: Am Anfang gibt es einen Traum, der Rest ist dann an uns, da sind unsere Kreativität und unsere Phantasie gefragt.

Dann folgt das dritte Licht.

Nennen wir es Frieden. Es sollte für uns brennen, weil es auch hier drinnen für uns existenziell wichtig ist, dass Menschen untereinander Frieden suchen und ihre Angst voreinander überwinden. Für mich sind auch die allgegenwärtig anzutreffenden Vorurteile eine Ausprägung von Angst. Sollte also unser Umgang untereinander dieses Licht nicht löschen, auch wenn es Frieden im Wortsinn so bei uns nicht gibt.

Das letzte Licht möchte ich Hoffnung nennen.

Es sollte hier brennen, weil Menschen darauf hoffen dürfen, dass man aus Vertrauen leben kann. Dieses Licht sollte ständig in uns brennen, weil unsere Erfahrungen nie über die Hoffnung siegen dürfen. Wir alle leben aus der Hoffnung und wir hoffen, dass eines Tages alle Menschen Grund zur Freude haben werden. Es sollte brennen, weil wir Christen den Frieden unter allen Menschen für möglich halten. Hoffnung, Vertrauen, Friede und Freude. Diese vier Lichter möchte Jesus neu unter uns zum leuchten bringen. Öffnen wir dafür unsere Herzen, dass das Licht des Advent auch bei uns einziehen möchte.

Rainer Dombrowski



3gedanken

Weihnachten



- auch hier -

Die spannenden Tage der Vorbereitung sind vorbei. Jetzt kommt die Zeit der Erwartung, wir haben sie im Advent eingeübt. An den Advents- Sonntagen hatten wir in den Gottesdiensten Besuch, der uns mit Musik und Chorgesang half, uns ganz der erwartung hinzugeben.

Der Mensch erwartet immer etwas, das gehört zu seiner Natur. Die Erwartung paart sich mit der Hoffnung. Die Hoffnung ist eine der Göttlichen Tugenden -Glaube, Hoffnung, Liebe -.

Wir hier in Tegel wissen vielleicht besser als viele Menschen draußen, was Erwartung ist, haben Erwartungen und gehen damit sorgsam um. Die Erlösung ist eine der Haupterwartungen seit es den Bruch zwischen dem Geschöpf und seinem Schöpfer gab.

Weihnachten feiern wir den Erlösungswillen Gottes als Antwort auf die Erlösungsbedürftigkeit der Menschen. Wir hier in Tegel wissen besser als Andere was Freiheit bedeutet.

Seelsorge im Vollzug ist die treue Wegbegleitung derer, die etwas erwarten und deren Hoffnung sich ausstreckt auf den wahren inneren Frieden. Jesus hat gesagt: Meinen Frieden gebe ich euch, nicht wie die Welt ihn gibt.

Wir wissen, der Frieden durch Politik ist geschwächt und hält nicht. Die Befriedigung, die die Wirtschaft zu geben scheint, ist letztlich unbrauchbar.

Weihnachten hilft uns neu mit dem wahren Frieden umzugehen. Unsere Gottesdienste in der weihnachtlichen Zeit bieten uns Stunden der positiven Erinnerung, der gegenwärtigen Besinnung und der berechtigten Hoffnung für die Zukunft.

Wir Seelsorger hier in der JVA Tegel wollen das Mögliche tun, damit dies gelingt. Für mich muß ich sagen ist dies mein dreißigstes und letztes Weihnachten hier in der JVA Tegel. Ich muß zwar nicht, wie Maria und Josef, auf Herbergssuche gehen, aber das Gehen - das Weggehen - ist nicht leicht. Im Herzen nehme ich die Männer von hier mit. In meinem neuen Wirkungsfeld werden sie eine feste Position in der Führbitte haben.

Ich gehe als Seelsorger für einen großen Konvent von Ordensschwwestern und dieser Konvent gehörte 30 Jahre zu unseren treuen Begleitern im Gebet und großzügigen Spendern von weihnachtlichen Gaben.

So schließt sich der Kreis und bei Gott geht niemand verloren.

In Jesus ist ER Mensch geworden. ER kennt uns, von der Obdachlosigkeit in Betlehem bis zum Strafvollzug auf Golgotha.

Gott schütze Euch alle und erhalte Euch SEINEN Segen für diese Gefangenen-Gemeinde hier in Tegel

Pater Vincens

23

Kein Geld für Entlassene

Wer aus der Haft entlassen wird, hat nicht grundsätzlich Anspruch auf Sozialhilfe. Dies entschied das Verwaltungsgericht Trier. In einem [...] veröffentlichten Urteil lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag eines ehemaligen Häftlings ab, der das übliche Überbrückungsgeld in Höhe von 2.500 Mark (1.280 Euro) zur Tilgung von Schulden verwendet hatte. Danach beantragte er Sozialhilfe, um seine neue Wohnung einzurichten. Nach Ansicht des Gerichts hätte das Geld ausgereicht, die »unabdingbar erforderlichen Einrichtungsgegenstände anzuschaffen [...]«.

Das Entlassungsgeld diente laut Urteil dazu, die Zeit erster materieller Schwierigkeiten nach der Haftentlassung zu überbrücken. Das Geld müsse zur Sicherung der eigenen Lebensverhältnisse verwendet werden.

Es sei nicht Aufgabe der Sozialhilfebehörde, Schulden indirekt zu begleichen, entschied das Gericht. Außerdem sei dem Antragsteller zuzumuten, eine komplette Wohnungseinrichtung von einem bescheidenen Einkommen nach und nach anzuschaffen.

Zur Sicherung seines Lebensunterhalts erhält der Mann Arbeitslosengeld und lebt mit vom Einkommen seiner Frau. vgl. Frankfurter Rundschau 13.09.01

Neues Denunziantentum

Im Hinblick auf die aktuelle sicherheitspolitische Diskussion hat Justizminister Prof. Dr. Christian Pfeiffer der Bundesregierung einen weitergehenden Gesetzesentwurf vorgelegt. »Wir brauchen dringend eine neue Regelung, die den Umgang mit der Mitwirkung nicht nur von Mittätern und Helfern, sondern auch von Mitwissern bei der Aufdeckung schwerer Straftaten regelt, an die man auf andere Weise nicht herankommt. Darum sprechen wir von Aufklärungshilfe, nicht mehr von

»Kronzeugen«. Wer Mitwisser oder Mittäter aufdeckt, muß aber wissen: Lügen haben kurze Beine. Entsprechend den Forderungen der Praxis schlagen wir deshalb konkrete Regelungen zum Schutz gegen Mißbrauch vor. Das niedersächsische Konzept bietet eine systematisch schlüssigere Lösung. Damit wird gleichzeitig Bedenken der Grünen Rechnung getragen«, sagte Pfeiffer am Freitag (12.10.01) in Hannover.

Der Entwurf sieht ähnlich wie der bayerische Gesetzesentwurf eine Strafmilderung, aber keinen gänzlichen Straferlaß vor für Täter, deren Hinweis zur Aufdeckung von Straftaten über den jeweils eigenen Anteil hinaus führen. Vor Mißbrauch durch falsche Beschuldigungen soll die Verwirkungsstrafe schützen. Dem Täter droht also die Strafe, die er ohne seine Aussagen gegen Dritte erhalten hätte, sollten diese Angaben sich als falsch herausstellen. Bei Kapitaldelikten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, soll eine Mindeststrafe von fünf Jahren gelten. Außerdem soll die Strafandrohung für »falsche Verdächtigung« auf mindestens ein Jahr angehoben, also der Verbrechenstatbestand eingeführt werden. Weiterhin soll ein vom Mitwisser oder Mittäter Beschuldigter nicht allein auf Grund von dessen Angaben verurteilt werden können – über die Aussage hinaus müssen dem Gericht weitere Tatsachen vorliegen bzw. ermittelbar sein. Das Angebot der Strafmilderung richtet sich schließlich auch an Mitwisser von Taten, die mit dem eigenen Delikt nichts zu tun haben. Beispiel: Ein Drogenkurier, der Angaben zu terroristischen Aktivitäten macht.

Ein entscheidender rechtsdogmatischer Fortschritt des niedersächsischen Konzepts besteht in seinem Ansatz, das Strafgesetzbuch nicht bereichsspezifisch zu ergänzen. Statt dessen wird eine generelle Norm im allgemeinen Teil bei der Regelung der Strafzumessung aufgestellt, wodurch auch die bisherigen Sonderregelungen etwa für Betäubungsmittel- oder Geldwäsche-Delikte hinfällig würden. Die Aufklärungshilfe-Regelung soll gelten für den bekannten Straftaten-Katalog nach § 100a StPO, ergänzt durch Deliktfelder wie Sexualstraftaten, bandenmäßiger Betrug und schwere

Steuerhinterziehung. vergleiche Niedersächsisches Justizministerium, Presseinformation 60/01

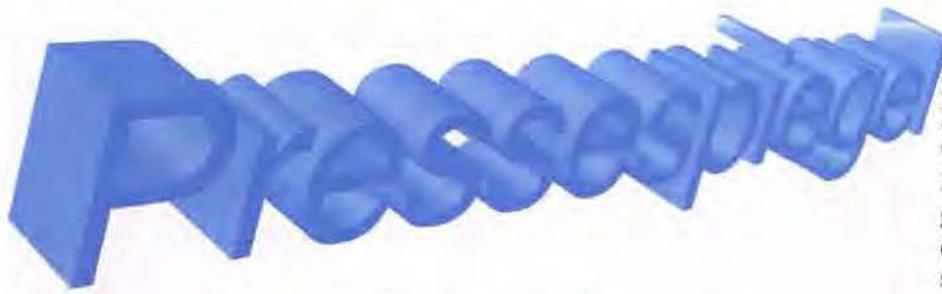
Lüsterner Präsi

Gegen den Ludwighafener Polizeipräsidenten Freddy Leifer wird wegen Verdachts sexueller Belästigung einer Kollegin ermittelt. Der 40jährige wurde deswegen vorläufig vom Dienst suspendiert, wie das rheinland-pfälzische Innenministerium [...] bestätigte. Sowohl dienstrechtliche als auch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen seien eingeleitet. Einzelheiten zum Tatvorwurf wollte der Ministeriumssprecher mit Hinweis auf das laufende Verfahren nicht mitteilen.

Nach einem Bericht der Ludwighafener Tageszeitung Rheinpfalz soll der Vorfall während der Rückfahrt von einer »feuchtfröhlichen Weinprobe« nach Dienstscluß in einem mit Polizisten voll besetzten Bus passiert sein. Betroffen sei eine verheiratete Kollegin des Polizeichefs. [...] vgl. taz

Land muß zahlen

Das Land Baden-Württemberg ist dazu verurteilt worden, dem Kind einer Frau Unterhalt zu leisten, die von einem Strafgefangenen auf Freigang ermordet worden war. Das Karlsruher Oberlandesgericht hält es für eine Amtspflichtverletzung, daß dem Täter Ausgang ohne Aufsicht gewährt wurde, ohne daß er zuvor psychiatrisch untersucht worden war. Der Täter war wegen versuchten Mordes und Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt worden. Nach fünf Jahren wurde er in eine offene Abteilung verlegt. Er erhielt Tagesausgang und »Kulturausgang« ohne Aufsicht. Bei einem dieser Ausgänge zum Schwimmen vergewaltigte er die Frau und erwürgte sie. Ihr acht Jahre altes Kind verlangte vom Land Baden-Württemberg den



Die Enttäuschung ist riesengroß, sagte Staeck vor Journalisten. »Wenn die Regierung noch Augen und Ohren hat, wird sie den Appell sehr ernst nehmen.« Leicht sei es den Unterzeichner nicht gefallen, »weil wir sonst immer solidarisch bis zur eigenen Beschimpfung sind. Jetzt geben wir den an der Basis stumm gewordenen eine Stimme.« Eine Politik, die auf Privatisierung, Deregulierung, Senkung der Staatsquote und auf Sparhaushalte setze, werde die Arbeitslosigkeit und Armut nur verschärfen. Die Bundesregierung setze den neoliberalen Modernisierungskonzepten keine eigenständige Alternative entgegen. Das Profil sowohl der SPD wie der Grünen sei »ausgesprochen unscharf«, heißt es in der Erklärung. vgl. ND, 13.11.2001

MORGENPOST

DIE WOCHE

Ersatz des künftigen Unterhaltsschadens. Das Oberlandesgericht gab ihm Recht. Vollzugslockerungen hätten nach dem Gesetz nur nach einer gründlichen Untersuchung gewährt werden dürfen. Seit Jahren habe es keine Gespräche des Gefangenen mit einem Therapeuten gegeben. Es hätten Briefkontakte bestanden, die auf ein Interesse des Täters an brutalem Sexualverkehr hingewiesen hätten. In dieser Lage habe man bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen nicht allein das unauffällige Verhalten des Gefangenen berücksichtigen dürfen. Die Amtspflicht, die das Kind schützen sollte, sei verletzt worden, entschied das Oberlandesgericht. Es wäre »Ausdruck eines überholten Staatsverständnisses« anzunehmen, der dem Staat auferlegte Schutz des Lebens und der sexuellen Selbstbestimmung diene lediglich dem Interesse der Allgemeinheit (Aktenzeichen 7U 148/99). vgl. Frankfurter Allgemeine, 26.09.01

Herausgebern (Humanistische Union, Komitee für Grundrechte und Demokratie, GustavHeinemann-Initiative, Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen) kommen hinzu: Pro Asyl, Republikanischer Anwaltsverein und Vereinigung demokratischer Juristen (vgl. taz, 25.10.01)

Offener Brief

»Wo die ökonomischen Erfolgskriterien des globalisierten Kapitalismus zu den Leitwerten der Gesellschaft werden, droht ein Totalitarismus neuer Art«, heißt es in einer [...] in Berlin veröffentlichten Erklärung. Zu den Unterzeichnern gehören Günter Grass, der Vorsitzende des Schriftstellerverbandes, Fred Breinersdorfer, sowie Walter Jens, Friedrich Schorlemmer und Peter Rühmkorf. Zwei Tage nach dem Treffen von Bundeskanzler Gerhard Schröder mit Schriftstellern und Intellektuellen warnen die Unterzeichner in dem von dem Grafiker Klaus Staeck und dem Publizisten Johann Strasser veröffentlichten Schreiben vor einem »Weg in die Barbarei« durch eine »völlige Ökonomisierung« der Gesellschaft. »Wenn wir heute unsere damaligen Erwartungen mit der inzwischen fast dreijährigen Regierungspraxis der rot-grünen Koalition vergleichen, kommen wir ungeachtet eines hoffnungsvollen Starts und mancher erfreulicher Reformen zu dem Ergebnis, dass nur wenig von dem, was uns bewog, zur Wahl der SPD bzw. der Grünen aufzurufen, ernsthaft in Angriff genommen wurde«, klagen die Unterzeichner des Offenen Briefes, der auch an den SPD-Generalsekretär und den Grünen-Vorstand gerichtet wurde.

Katze als Spion

Der amerikanische Geheimdienst CIA hat im Kalten Krieg eine Katze zu einem wandelnden Geheimagenten mit eingebauter Abhörapparatur umfunktioniert. Wie der »Sunday Telegraph« in London berichtete, sollte die »Acoustic Kitty« in den 60er Jahren auf Fenstersimsen oder unter Parkbänken geheime Gespräche der Sowjets belauschen. Die Zeitung zitierte in ihrer bizarren Geschichte einen beteiligten Offizier. Das Ganze sei ein grausiges Unterfangen gewesen, sagte der frühere CIA-Offizier Victor Marchetti der britischen Zeitung. »Sie haben die Katze aufgeschlitzt, Batterien hineingetan und Kabel verlegt. Der Schwanz wurde als Antenne benutzt. Sie haben ein Monster daraus gemacht.« Die fünf Jahre dauernde Entwicklung der verkabelten Katze habe umgerechnet über 30 Millionen Mark verschlungen. Die Investition habe sich leider nicht rentiert, sagte der Offizier. Denn der erste Einsatz des neuartigen Spions im Jahre 1966 endete tragisch: »Sie haben sie in einen Park gebracht, aus dem Transporter gelassen, und dann hat ein Taxi sie überfahren. Und sie saßen da in ihrem Lieferwagen mit all diesen Geräten, und die Katze war tot.« vgl. Der Tagesspiegel, 05.11.01

Grundrechte - Report geretet

Der Grundrechte-Report kann weiter erscheinen. Das drohende Aus wurde durch das Engagement neuer Förderer abgewendet. Als »alternativer Verfassungsschutzbericht« listet der jährliche Grundrechte-Report nicht die Untaten der Bürger, sondern problematisches Verhalten des Staates auf. Er wird seit fünf Jahren als Rowohl-Taschenbuch verlegt. Allerdings war die publizistische Wirkung höher als die Verkaufszahlen von knapp 5.000 Exemplaren. Rowohl kündigte deshalb im Sommer die Einstellung an. Das verhinderten jetzt neue Sponsoren. Zu den bisherigen

DER TAGESSPIEGEL

Fußballsaison 2001

In der diesjährigen Fußballsaison konnte sich das erste Team aus der Teilanstalt V beide Titel sichern. Das Team um Trainer Eduardo erspielte sich den Meisterschaftstitel und dessen nicht genug konnten die Mannen auch noch den Pokal in die Teilanstalt V entführen.

Wie groß die Einsatzbereitschaft der einzelnen Spieler war, wird an dem Beispiel von Mike deutlich. Der kleine Flügel - Maradonna fegte so schnell über den Platz, daß er nur durch ein grobes Foul zu stoppen war. Dabei brach sich Mike das rechte Schienbein und fiel für die letzten Spiele aus. Der Verlust des Star-Stürmers konnte nur durch die hohe Einsatzbereitschaft und den Kampfgeist der übrigen Mannschaft ausgeglichen werden.

In der Meisterschaft konnte sich die erste Mannschaft der TA III den 2. Platz sichern. Platz 3 erkämpften sich die Spieler der ersten Mannschaft aus der TA VI.

Auf dem Siebertreppchen im Pokal sind auf Platz 2 die Fußballer der TA VI zu finden, den 3. Platz belegten die Kicker der TA III. Die Mannschaft aus der SothA belegte jeweils im Pokal wie auch in der Meisterschaft den ungeliebten 4. Platz.

Als Fazit bleibt zu hoffen, daß es in der nächsten Fußballsaison ohne spektakuläre Verletzungen zugeht. ☑



Teamwork, Pokalsieger 2001

Foto: V. Wanzke

Uni-Hagen!

Beratungs- und Informationsveranstaltungen für inhaftierte Studierende in der Pädagogischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Tegel im Wintersemester 2001/02

Montag 07. Jan. 16¹⁵ Uhr

Rückmelde- und Einschreibebberatung für eingeschriebene: Voll- und Teilzeitstudenten, Gasthörer und Fernstudiums Interessenten.

Bebender Kultursaal

Nach mehreren Versuchen hat es endlich geklappt, am 02.11.2001 konnte die Rock-Band »Soul Doctor« ihr erstes Konzert in der JVA Tegel geben.

Die Band um Sänger Tommy Heart bestach durch coole Gitarren-Riff's und einen dementsprechenden Sound. Verantwortlich hierfür waren Chris Lyne Gitarre, J.D. Bass und Zacky an den Drums. Mit Titeln wie »SHAKE' EM ON DOWN« oder »WHO WILL BE THERE« wurden die über einhundert Besucher förmlich mitgerissen. Niemand konnte bei diesem Sound stillstehen. Es tat gut nach so langer Zeit wieder einmal urwüchsigen Rock'n Roll zu hören - Musik handgemacht, ohne überflüssige elektronische Hilfsmittel.

»Ein Rock-Konzert vom feinsten«, war die überwiegende Meinung der Zuhörer. Mit diesem Konzert trafen die Verantwortlichen den mehrheitlichen Geschmack der Inhaftierten.

Bitte mehr davon!!!!!!☑

Teamwork, Meisterschaftssieger 2001

in der hinteren Reihe v. links n. rechts: Mitat, Süleyman, Deniz, Nedim, Petro, Andi, Thomas, Mike, Eduardo; vorne: Sebo, Ilhan, Manne, Reinhold, Mahmut, Matze

Foto: V. Wanzke





Rechtsprechungsübersicht in U-Haft-Sachen - 2000 -

Professor Dr. Hans-Ulrich Paeffgen, Bonn
Zit. n. NStZ 2001, Heft 2, S. 73ff

§§ 112 I, 120 I Kein dringender Tatverdacht bei fehlerhafter Lichtbildvorlage

LG Essen Beschl. v. 24.6. 1999 – 26 Qs 29/99, StV 2000, 32

Ls: Beruht die Annahme des dringenden Tatverdachts auf einer Zeugenaussage, durch die ein Beschuldigter aufgrund einer Einzellichtbildvorlage identifiziert worden sein soll, und weichen die Angaben des Zeugen zur Beschreibung des angeblichen Täters von Aussehen und Erscheinungsbild des Beschuldigten ab, kann von einem dringenden Tatverdacht i.S. des § 112 I nicht ausgegangen werden.

SV u. Bgrdg.: Dem Besch. wird zur Last gelegt, von Frühjahr 1997 bis Ende September 1998 in mindestens 200 Fällen 5g Bobbles Heroin an den anderweitig verfolgten Z verkauft zu haben. – Die Voraussetzungen, um den Haftbefehl weiter aufrecht zu erhalten, lägen nicht mehr vor, da kein dringender Tatverdacht mehr bestehe. Der dringende Tatverdacht sei hier aus den Aussagen des Z in einer polizeilichen Vernehmung und einer Nachvernehmung mit Lichtbildvorlage hergeleitet worden. Diese Folgerung sei nicht mehr gerechtfertigt, da es sich bei der Lichtbildvorlage um eine Einzellichtbildvorlage mit 3 Bildern des Besch. gehandelt habe. Neben der Suggestivwirkung der Einzellichtbildvorlage bestünden auch Widersprüche zwischen der Täterbeschreibung und dem Aussehen des Besch., da weder dokumentiert sei, noch eine mit der Sache befasste Polizeibeamtin aus der Erinnerung zu sagen vermochte, auf Grund welcher Besonderheiten der Z den Besch. wiedererkannt haben wolle. – Zu einer anderen Bewertung führe auch nicht, dass

sich der Besch. seiner Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht und sich damit verdächtig gemacht habe.

§ 112 II Nr. 1 Fluchtgefahr bei ausländischen Beschuldigten

OLG Saarbrücken Beschl. v. 26.1.2000 – 1 Ws 3/00, StV 2000, 208

Ls: 1. Zur Begründung von Fluchtgefahr reicht i.d.R. nicht aus, dass die gegen die Beschuldigten erhobenen Vorwürfe eine nicht unerhebliche Freiheitsstrafe erwarten lassen und das der Beschuldigte als Ausländer – insbesondere auch familiäre – Bindungen in das Ausland hat⁵.

2. Ein Ausländer, der sich in sein Heimatland begibt, ohne dass dies mit seiner Straftat in Zusammenhang steht, ist nicht flüchtig.

3. Verborgenen hält sich, wer unangemeldet, unter falschem Namen oder an einem unbekanntem Ort lebt, um sich dem Verfahren zu entziehen.

SV: Dem türkischen Besch., der schon viele Jahre in Deutschland lebt, wird zur Last gelegt, als Alleingeschäftsführer bzw. Verantwortlicher zweier Firmen fast 2 bzw. 5 Jahre lang in insgesamt 108 selbstständigen Fällen Steuer- und Beitragshinterziehung, Betrug u.a. begangen zu haben. Gegen ihn erging Haftbefehl wegen Fluchtgefahr. Die Haftbeschwerde hat das LG als unbegründet verworfen: Der Besch. sei zwar in A. polizeilich gemeldet, halte sich dort aber nicht auf, und sein Verteidiger habe erklärt, er habe keinen Kontakt mehr zu ihm. Ferner gründe sich die Fluchtgefahr darauf, dass die Ehefrau des Besch. in der Türkei lebe und er selbst mehrfach in die Türkei geflogen sei. Es müsse deshalb jetzt, nachdem er von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Kenntnis habe und die Verhängung einer Freiheitsstrafe befürchten müsse, damit gerechnet werden, dass er sich durch Flucht in die Türkei dem Verfahren entziehen werde. – Das OLG gab der weiteren Beschwerde statt.

Bgrdg.: Fluchtgefahr bestehe dann, wenn es wahrscheinlicher sei, dass sich der Besch. dem Strafverfahren entziehen werde, als dass er sich ihm zur Verfügung halte. Hierfür reiche es i.d.R. nicht aus, dass die gegen den Besch. erhobenen Vorwürfe eine nicht unerhebliche Freiheitsstrafe erwarten ließen und das der Besch. – insbesondere auch familiäre – Beziehungen ins Ausland habe. Es müssten weitere Umstände hinzutreten, die erkennen ließen, dass sich der Besch. dem Verfahren entziehen wolle. Solche seien vorliegend nicht im ausreichenden Umfang gegeben. – Auch der Haftgrund der Flucht lasse sich nach dem Inhalt der Ermittlungsakte nicht feststellen: Der Besch. sei nach wie vor polizeilich gemeldet; zwar sei er mehrfach in die Türkei geflogen. Aber er sei auch jeweils wieder nach Deutschland zurückgekehrt. Ein Ausländer, der sich in sein Heimatland begeben, ohne dass das mit seiner Straftat in Zusammenhang stehe, sei nicht flüchtig. Es sei dem Besch. nicht zu wiederlegen, dass er in die Türkei geflogen sei, um seine dort lebende Ehefrau zu besuchen. Es sei dem Besch. bekannt gewesen, dass gegen ihn ermittelt werde. Er habe sich auch danach nicht in die Türkei abgesetzt, sondern habe seine berufliche Tätigkeit im Inland

fortgeführt. – Es lägen auch keine hinreichende Anzeichen dafür vor, dass sich der Besch. verborgen gehalten habe. Der Besch. sei nach wie vor an der den Ermittlungsbehörden bekannten Anschrift gemeldet und bis zu seiner Festnahme für die Fa. F tätig gewesen. Auch wenn er bei den Durchsuchungen nicht angetroffen worden und Ladungen des BKA nicht nachgekommen sei, belege dies nicht, dass er sich verborgen gehalten habe. Solche Ladungen habe er nicht befolgen müssen – und als Polier einer Fa., die deutschlandweit Baustellen unterhalte, sei seine Abwesenheit nicht indiziell für Flucht-Tendenzen. Insbesondere die Umstände seiner Festnahme (auf telefonische Aufforderung sei er zur Baustelle gekommen) sprächen gegen solche Absichten.

5 Vgl. auch OLG Köln Beschl. v. 31.3.2000 – 2 Ws 163/00, StV 2000, 508: Ls: »Fluchtgefahr kann ungeachtet der Straferwartung nicht schon darauf gestützt werden, dass ein Besch. als türkischer Staatsangehöriger »naturgemäß über Kontakte ins Ausland« verfügt. Dies wird jedenfalls dann nicht den persönlichen Verhältnissen des Besch. gerecht, wenn dieser in der BRD verwurzelt ist, seit 3 Jahren in einem festen Arbeitsverhältnis steht und in einer gemeinsamen mit seinem Vater erworbenen Eigentumswohnung wohnt, wobei er auf die hierfür aufgenommenen Grundschulden an die Bank leistet. An sich sprechen die Beschlüsse eine bare Selbstverständlichkeit aus. Da – jedenfalls in der Haftbefehls-Begründung – von jenen verworfenen Floskeln, Pseudologismen und -psychologismen aber, unbeschadet ständiger Abmahnungen durch die Obergerichte, munter weiterhin Gebrauch gemacht wird, seien die Leitsätze hier als Mahnung wiederholt.

§ 112a Haftgrund der Wiederholungsgefahr

OLG Frankfurt a.M. Beschl. v. 12.1.2000 – 1 Ws 161 u. 162/99, StV 2000, 209

Ls: Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr setzt voraus, dass jede einzelne Tat ihrem konkreten Erscheinungsbild nach die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigt. Da die Katalogtaten des § 112 II Nr. 2 schon generell schwerwiegender Natur sind, folgt daraus dass nur Anlasstaten überdurchschnittlichen Schweregrades und Unrechtsgehaltes bzw. solche, die mindestens in der oberen Hälfte der mittelschweren Straftaten liegen, als Anlasstaten in Betracht kommen. Dabei sind insbesondere Art und Umfang des jeweils angerichteten Schadens zu berücksichtigen. Die Tatschwere nach dem Gesamtschaden zu bemessen, ist unzulässig.

SV: Die Angeklagten sind der Straftaten (47 Autodiebstähle und Gebäudeeinbrüche mit Schäden zwischen 100 und 1500 DM) dringend verdächtig, die ihnen in dem jeweiligen Haftbefehl nach Maßgabedes noch nicht rechtskräftigen Urteils des JugSchöffenger zur Last gelegt werden. Den im angefochtenen Beschl. angenommenen Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a I Nr. 2) hält der Senat gleichwohl für nicht gegeben.

Bgrdg.: Dieser Haftgrund setze zunächst voraus, dass die Angeklagten dringend verdächtig seien, wiederholt eine der Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat nach §§ 242, 243 StGB begangen zu haben. Schon diese Voraussetzung vermöge der Senat nicht zu bejahen.

– Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr setze voraus, dass jede einzelne Tat ihrem konkreten Bild nach den erforderlichen Schweregrad aufweise. Da die Katalogtaten

des § 112 II Nr. 2 schon generell schwerwiegender Natur seien, könne das Merkmal »die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigend« vom Gesetzgeber nur als weitere Einschränkung des Haftgrundes gemeint sein, zumal aus Verfassungsgründen eine restriktive Auslegung dieses Haftgrundes geboten sei. Deswegen müsste es sich mindestens um solche in der oberen Hälfte der mittelschweren Straftaten handeln. – Daran mangle es bei den Einbruchsdiebstählen der Angeklagten, obwohl es sich um 39 Fälle handle. Doch lasse sich nach dem Fortfall der Rechtsfigur der »fortgesetzten Handlung« die Tatschwere nicht mehr nach dem Gesamtschaden bewerten, wie es vordem einhellige Meinung gewesen sei. Trotz der Formulierung »fortgesetzt« in § 112 a I Nr. 2 laufe der Gesetzestext insoweit seit der Abschaffung der fortgesetzten Handlung durch den BGH leer⁸. Damit sei für § 112 a I Nr. 2 in denjenigen Fällen eine Lücke entstanden, in denen zwar der Unrechtsgehalt aller Taten und die Höhe des Gesamtschadens, nicht aber die Bewertung der Einzeltat die Einordnung als schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechtsordnung rechtfertige⁹. Dies könne der Senat nicht mehr ausreichen lassen, weil dies eine Wiederbelebung der Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung für einen rechtlichen Teilbereich bedeutete. [...]

8) Der Große Senat habe dies ausdrücklich ebenso gesehen, indem er (BGHSt 40, 138, 147 = NJW 1994, 1663ff.) darauf hingewiesen habe, § 112a I Nr. 2 sei keine gesetzliche Verankerung der von der Rspr. entwickelten Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung; zu deren Erwähnung habe sich der Gesetzgeber nur deswegen veranlaßt gesehen, weil ihre Rechtsfolge, die rechtliche Einheit der Tat, für die Feststellung der Gefahr wiederholter Tatbegehung gerade habe ausgeräumt werden sollen.

9) Der Große Senat hat sich über die haftrechtlichen Auswirkungen seiner Entscheidung nicht verhalten (o. Fn 8). Die neuere Lit. hat die diesbezüglichen Folgen kaum thematisiert; vgl. LR-Hilger 25. Aufl. (1997), § 112a Rn 30, 37; KK-Boujong 4. Aufl., § 112a Rn 13, bzw. die alten Einschätzungen beibehalten, Kleinknecht/Meyer-Goßner 44. Aufl. § 112a Rn 9. Immerhin wie das OLG Frankfurt schon das OLG Köln StV 1996, 158; a.A. (Gesamtschaden reicht): KMR-Wankel 8. Aufl. (1998), § 112a Rn 7; ähnlich KMR-Müller 7. Aufl. (1997), § 112a Rn 7.



lichtblick Förderverein, c/o sbh: Bundesallee 42, 10 715 Berlin

Tel.: 030 / 86 47 13 - 0

Fax: 030 / 86 47 13 - 49

030 / 568 23 661

e-mail: kusterka@sbh-berlin.de

0170 / 987 76 03

Steuernummer: 671 / 54 807



Einverständnis- und Beitrittserklärung

Hiermit trete ich dem lichtblick Förderverein e.V. bei und erkläre mich mit der Satzung in der Fassung vom 12.11.01 einverstanden.

Diese Daten können dem lichtblick zur Verfügung gestellt werden: ja nein

Name:

ja nein

Gesetzlicher Vertreter:

ja nein

Vorname(n):

ja nein

Geburtsdatum*:

Beruf*:

ja nein

Anschrift (Str. / PLZ):

ja nein

Telefon*: Fax*: e-mail*:

ja nein

* diese Angaben sind freiwillig

Den Jahresbeitrag (§ 6 der Satzung) in Höhe von zur Zeit 50 DM (25 Euro) oder

einen erhöhten Jahresbeitrag in Höhe vonDM (min. 50 DM = 25 Euro)

sowie zusätzliche freiwillige Zahlungen bezahle ich auf das **Spendenkonto 32 413 01**

bei der Bank für Sozialwirtschaft (BLZ: 100 205 00)

in bar

per Scheck

per Überweisung

per Einzugsermächtigung

Ort, Datum: Unterschrift(en):

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den lichtblick Förderverein, den oben angekreuzten Jahresbeitrag sowie

einmalig oder einmal jährlich einen Betrag in Höhe von DM / Euro von dem

Konto Nr.: bei:

BLZ: Kontoinhaber: einzuziehen.

Ort, Datum:

Unterschrift(en) des / der Verfügungsberechtigten:

Name:

Vorname:

Straße:

PLz:

Ort:

lichtblick Förderverein

c/o Straffälligen- und Bewährungshilfe (sbh) Berlin e.V.

Bundesallee 42

10 715 Berlin

Der Förderverein

Nachdem der lichtblick Förderverein die Gemeinnützigkeit erlangt hat und im Vereinsregister eingetragen wird, möchte die Redaktionsgemeinschaft nachfolgend die Satzung (12.11.2001) des Fördervereins abdrucken.

Liebe *liblis!*

Der Vorstand des am 19.03.01 gegründeten lichtblick Fördervereins hat monatelang mit dem Finanzamt um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gerungen. Dieses Ringen ist jetzt zu aller Zufriedenheit beendet: die dem Finanzamt »mit Fax am 05.11.01 vorgelegte Fassung« der am 12.11.01 von der Mitgliederversammlung beschlossenen neuen Satzung ist – so teilte das Finanzamt dem Vorstand am 08.11.01 mit – »aus steuerlicher Sicht, insbesondere hinsichtlich der satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes« unbedenklich.

Die vollständige Satzung des lichtblick Fördervereins, der im wesentlichen darauf zielt, all jene »Strafgefangenen oder Gefangenengruppen« zu fördern, »die in bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten mit der Erstellung druckfähiger Texte, insbesondere mit journalistisch verwertbaren Darstellungen beschäftigt sind« (§ 3 I 1 der Satzung), ist diesem Schreiben ebenso beigelegt wie eine Beitrittserklärung.

Von der Anzahl der Mitglieder, aber auch von deren Bereitschaft, sich für den Erhalt und den Ausbau der Gefangenepresse zu engagieren, hängt nicht nur das Überleben Ihres Magazins ab, sondern auch das Ausmaß, in dem die in § 3 der Satzung Vereinszwecke erfüllt werden können.

Einer dieser Zwecke, nämlich der in § 3 III beschriebene, wurde mit Hilfe von Astrid Klammt und Mike Kortsch vom Kolleg der Freien Universität Berlin für wissenschaftliche Weiterbildung von Journalisten bereits verwirklicht: mit großem persönlichen Aufwand haben sie ein Pilotprojekt zur Übertragung von Kolleg-Inhalten auf Gefangeneneditionen vorbereitet.

Wie sehr und in welchen Bereichen sich das entsprechende Seminar auf Ihre redaktionelle Arbeit auswirken wird, bleibt abzuwarten. Fest steht, daß die Referierenden von Ihrer Aufnahmebereitschaft ebenso angetan waren wie der Vereinsvorstand, der an dieser Schulung gastweise teilnahm.

Allen, die das Zustandekommen dieses Projektes ermöglicht haben, insbesondere den beteiligten Führungskräften der JVA Tegel möchte der lichtblick Förderverein danken: Nicht nur die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenemagazins *der lichtblick* wird davon profitieren, sondern auch das Publikum – wenn das Redaktionsteam journalistische Stile und gestalterische Vermittlungstechniken beherrscht, wird es Informa-

tionen wirksamer vermitteln können.

Da der Förderverein die Gefangenepresse bundesweit fördern möchte, hat der Vorstand die Referierenden gebeten, ähnliche Seminare auch in anderen Haftanstalten durchzuführen. Entsprechende Vorbereitungen sind bereits eingeleitet worden.

Das nächste Ziel des Fördervereins: die Beschaffung von Mitteln zum Erwerb einer neuen Druckmaschine (Heidelberger GTO 52) für den lichtblick – Ihr altes Gerät wird laut Hersteller das Jahr 2001 nicht überleben. Da die JVA Tegel keine Möglichkeiten hat, Ihnen einen Ersatz zur Verfügung zu stellen, wäre das Ende der Druckmaschine auch das Ende des ältesten Gefangenemagazins der Bundesrepublik Deutschland.

Wer diesem Ende etwas entgegensetzen möchte, sollte den lichtblick Förderverein durch seinen Beitritt und vor allem durch eine Spende (Zuwendung) unterstützen:

Das **Spendenkonto** führt die
Bank für Sozialwirtschaft
Konto-Nr.: 32 413 01
BLZ: 100 205 00

Mit freundlichen Grüßen,
der Vorstand des lichtblick Förderverein e.V.

Friederike Kyrieleis,
Bruno Vetter (Vorstandsvorsitzender),
York Kusterka (stellv. Vors.)

Satzung

§ 1 - Name

Der Verein führt den Namen lichtblick Förderverein.
Der Verein ist unter seinem Namen in das Vereinsregister einzutragen.
Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

§ 2 - Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3 - Zweck

Zweck des Vereins ist die sachliche, nicht die persönliche Förderung und Fürsorge von Strafgefangenen oder Gefangenengruppen, die in bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten mit der Erstellung druckfähiger Texte, insbesondere mit journalistisch verwertbaren Darstellungen beschäftigt sind.

Knackis Adreßbuch

Abgeordnetenhaus von Berlin, Niederkirchner Str. 5, 10111 Berlin,	Tel.	030 / 23 25-0
Amnesty International, Heerstr. 178, 53111 Bonn		
Amtsanzwaltschaft Berlin, Kirchstr. 6, 10557 Berlin		
Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AKs) e.V., Prof. Dr. H. Koch, Postfach: 1268, 48002 Münster		
Ärztelkammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte, Flottenstr. 28-42, 13407 Berlin,	Tel.	030 / 40806-0
Ausländerbehörde, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,	Tel.	030 / 90158-215
Ausländerbeauftragte des Senats, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin,	Tel.	030 / 26542351
Berliner Datenschutzbeauftragter, Pallasstr. 25/26, 10781 Berlin,	Tel.	030 / 78768831
Bundesgerichtshof, Postfach 27 20, 76014 Karlsruhe		
Bundesministerium der Justiz, Jerusalem Str. 24-28, 10117 Berlin		
Bundesverfassungsgericht, Postfach 17 71, 76006 Karlsruhe		
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) Ruhrstr. 2, 10709 Berlin		
Bundeszentralregister, Neuenberger Str. 15, 10969 Berlin		
Carpe Diem e.V. - Delbrückstraße 27, 12051 Berlin	Tel.	030 / 61284777
Deutscher Bundestag-Petitionsausschuß, Bundeshaus, Platz der Republik 1 11011 Berlin		
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte Europarat, F - 67075 Strasbourg Cedex		
Freie Hilfe Berlin e. V., Brunnenstr. 28, 10119 Berlin,	Tel.	030 / 4496742
Humanistische Union e.V., Haus der Demokratie, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin,	Tel.	030 / 204502-56
Kammergericht, Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin,	Tel.	030 / 9015-0
Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. Aquinostraße 7-11, 50670 Köln;	Tel.	0221 / 97269-20
Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer, Turmstr. 91, 10548 Berlin		030 / 9014-0
Landeseinwohneramt - Pass- und Personalausweisstelle Friedrichstraße 219, 10958 Berlin		
LKA, Tempelhofer Damm 12, 12101 Berlin,	Tel.	030 / 699-5
Landesversicherungsanstalt (LVA), Auskunfts- u. Beratungsstelle Wallstr.9-13, 10179 Berlin	Tel.	030 / 202085
Polizeipräsident von Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin		
SCHUFA, Mariendorfer Damm 1-3, 12099 Berlin		
Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin	Tel.	030 / 9013-0
Soziale Dienste der Justiz - Gerichtshilfe und Bewährungshilfe - Bundesallee 199, 10717 Berlin,	Tel.	030 / 90140
Staatsanzwaltschaft Berlin, 10559 Berlin,	Tel.	030 / 9014-0
Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, FB 6, Postfach 330 440, 28334 Bremen		
Synanon, Bernburger Str. 10, 10963 Berlin		
Täter - Opfer - Ausgleich »Dialog«, Schönstedtstr. 5, 13357 Berlin,	Tel.	030 / 90156322
Verfassungsgerichtshof Berlin, Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin,	Tel.	030 / 9015-0
Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin		
Zentrale Beratungsstelle der Freien Straffälligenhilfe,		

Bundesallee 42, 10715 Berlin,	Tel.	030 / 8647130
Anwaltsnotdienst,	Tel.	0172/3255553
Berliner Rechtsanzwaltskammer,	Tel.	030 / 30693100
Justizvollzug-Abteilung V	Tel.	030 / 90133349
Petitionsausschuß Abgeordnetenhaus,	Tel.	030 / 23251470/77
Sozialgericht / Landessozialgericht Berlin Invalidenstr. 52, 10557 Berlin	Tel.	030 / 90165-0
Freiabo. für Gefangene e.V. Köpenicker Str. 175 10997 Berlin		
Anti-Diskriminierungsbüro,	Tel.	030 / 2042511
Berliner Anwaltsverein e.V.	Tel.	030 / 2513334
Büro gegen ethn. Diskriminierungen,	Tel.	030 / 2168884
Gefangeneninitiative Dortmund,	Tel.	0231/412114
Landesdrogenbeauftragte von Berlin,	Tel.	030/9026-7
Strafvollzugsarchiv Universität Bremen,	Tel.	0421/2184035
Telefonseelsorge (weltlich),	Tel.	0800/1110111
Telefonseelsorge (kirchlich),	Tel.	0800/1110222
Universal Stiftung Helmut Ziegner	Tel.	030/773003-0

Berliner Vollzugsbeirat

Beiratsvorsitzender	Dr. Olaf Heischel
Stellvertreter	Friederike Kyrieleis
Stellvertreter	Dr. Lothar Grunau
Vors. Anstaltsbeirat Düppel	Paul-Gerhard Fränkle
Vors. AB JVA- Moabit	Hartmut Kieburg
Vors. AB JVA- für Frauen	Jürgen Fiedler
Vors. AB JVA- Hakenfelde	Friedrike Kyrieleis
Vors. AB JVA- Plötzensee	Ronald Schirocki
Vors. AB Jugend-Arrestanstalt	Charlotte Görlich
Vors. AB Jugend-Strafanstalt	Klaus Langnäse
Dozent Humbolt Uni	Dr. Olaf Homann
Vors. Berlin Heiligensee	Claudian Venske

Tegeler Anstaltsbeiräte

Teilanstalt I	Mehmet Tat
Teilanstalt I E/EWA	Karl Mollenhauer
Vorschaltstation TA I	Karl Mollenhauer
Teilanstalt II	Georg Klein u. Jürgen Albrecht
Substituentenstation TA II	Karl Mollenhauer
Teilanstalt III	Helmut Keller u. Paul Warmuth
SothA / TA IV	Axel Voss
Teilanstalt V	Fr. Krebs, Carmen Weisse u. Michael Braukmann
Teilanstalt VI	Dietrich Schildknecht u. Pawel Winter
Pädagogische Abteilg./Schule	Axel Voss
Ansprechpartner für Gefangene:	
- aus arabischen Ländern	Maher Tantawy
- aus der Türkei	Mehmet Tat
- aus Polen	Pawel Winter
- f. d. kath. Pfarramt	Georg Klein
- f. d. evang. Pfarramt	Michael Braukmann

Dieser Zweck soll vor allem dadurch erreicht werden, daß die Häftlinge materielle und immaterielle Hilfe und Hilfsmittel erhalten, wenn und insofern dies die zu fördernde Tätigkeit [...] erfordert.

Insbesondere bezweckt der Verein, das von Insassen der Justizvollzugsanstalt Tegel herausgegebene, verlegte und presserechtlich verantwortete (im folgenden als »Zeitschrift« bezeichnete) Gefangenenmagazin »der lichtblick« zu fördern, indem der Verein die redaktionelle Arbeit und die technische Herstellung der Zeitschrift mit Geld- und Sachmitteln unterstützt. Der Vereinszweck wird außerdem dadurch erfüllt, daß die Mitarbeiter der Zeitschrift und vergleichbarer Einrichtungen in bundesdeutschen Haftanstalten in bezug auf inhaltliche und stilistische Merkmale der Textgestaltung ebenso beraten werden wie in bezug auf technische Möglichkeiten, methodische Arbeitsweisen und auf den verantwortlichen Umgang mit Informationen und Informationsquellen.

Der Verein wird die Öffentlichkeit darauf aufmerksam machen, welche Bedeutung die Zeitschrift für das Leben der Gefangenen und für die Verhältnisse im Strafvollzug hat und wie sie dazu beiträgt, daß den Gefangenen geholfen wird, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (§ 3 Strafvollzugsgesetz).

Hingewiesen werden soll auf die Erfahrungen und Kenntnisse, die durch die Mitarbeit an der Zeitschrift vermittelt werden, ferner auf die Wirkung der Diskussionen, die der Inhalt der Zeitschrift in der Justizvollzugsanstalt auslöst. Darüber hinaus wird der Verein die Kommunikation zwischen den Mitarbeitern der Zeitschrift und den an vergleichbaren Projekten Beteiligten fördern.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des entsprechenden Abschnittes der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 3 bezeichneten Zwecke sowie für den notwendigen Verwaltungsaufwand verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Aufnahme

Vereinsmitglied kann jede volljährige und voll geschäftsfähige natürliche sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erhoben werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Antrag.

Von der Entscheidung zu Abs. 2 und 3 sind die Antragstellenden schriftlich und regelmäßig ohne Begründung in Kenntnis zu setzen.

§ 6 - Beiträge

Vereinsmitglieder leisten regelmäßige Beitragszahlungen. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über eine Beitragsermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag, der zu begründen ist.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären ist. Rückerstattungen von Beiträgen für das laufende Geschäftsjahr sind ausgeschlossen.

Die Vereinsmitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus wichtigem Grund. Der Ausschluß kann von jedem Vereinsmitglied beantragt werden und wird von der Mitgliederversammlung nach Anhörung der jeweils Auszuschließenden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Der Ausschluß wird einen Monat, nachdem er den jeweils Betroffenen schriftlich und unter Angabe von Gründen mitgeteilt worden ist, wirksam.

Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 8 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 - Organe

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt zunächst die drei Vorstandsmitglieder, dann aus deren Mitte eine (oder einen) Vorsitzende(n) und schließlich die (oder den) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder währt drei Jahre.

Vorstandsmitglieder können von ihrem Amt zurücktreten.

Sie können durch Beschluß der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden bedarf, aus dem Vorstand abberufen werden. In Fällen des Satzes 1 bleibt das betreffende Vorstandmitglied solange im Amt bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt worden ist.

Ist ein Vorstandmitglied voraussichtlich für längere Zeit an der Amtsführung verhindert, wählt die Mitgliederversammlung ein Notmitglied des Vorstandes hinzu, wenn dies erforderlich ist, um die Handlungsfähigkeit des Vorstandes zu erhalten.

Die Mitgliederversammlung hat das Notmitglied aus dem Vorstand abzurufen, sobald die Verhinderung entfallen ist. Bis zu seiner Abberufung hat das Notmitglied die Stellung eines Vorstandsmitgliedes, während das Amt des verhinderten Vorstandmitgliedes ruht.

§ 11 - Vorstandsbeschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Einverständnis und unter Beteiligung aller drei Vorstandsmitglieder können einstimmige Beschlüsse, die keiner eingehenden Beratung bedürfen, auch ohne Sitzung gefaßt werden. Vorstandsbeschlüsse, die in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung ergangen sind, werden dem nicht anwesenden Vorstandsmitglied unverzüglich mitgeteilt. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der (oder dem) Vorsitzenden oder von deren (dessen) Stellvertretung einberufen und geleitet, sofern der Vorstand nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluß eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der (oder die) Vorstandsvorsitzende und dessen (deren) Vertretung vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verfügungs- oder Verpflichtungsgeschäften, deren Wert den Betrag von 2.000,- DM (1.000 €) nicht überschreitet, ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.

§ 13 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder auf Wunsch des Mitgliedes per e-mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Versammlung gewählten Vereinsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder nach Maßgabe des Abs. 2 eingeladen wurden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt nicht, wenn die Satzung eine andere Mehrheit bestimmt. Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn die Mehrheit dies zuläßt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch ein von der Versammlung gewähltes Mitglied aufzunehmen. Die Niederschrift ist von diesem protokollführenden Mitglied und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstandes (Entlastung),
- Einsprüche gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- ihr sonst durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied oder eine andere Person mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 16 - Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht von natürlichen Personen kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 17 - Vereinsvermögen, Anlage, Erträge

Das Vereinsvermögen setzt sich aus Beiträgen und Zuwendungen zusammen.

§ 18 - Aufwendungen

Mittel des Vereins dürfen nicht an Vereinsmitglieder als solche vergeben werden. Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages für den Verein tätig sind, können aus den Vereinsmitteln ein vom Vorstand einstimmig zu genehmigendes angemessenes Entgelt erhalten.

§ 19 - Leistungsplan

Der Vorstand stellt Richtlinien auf, nach denen Leistungen gewährt werden können.

§ 20 - Satzungsänderungen

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 21 - Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Auflösung des Vereins wird am Ende des Monats wirksam, in dem die Auflösung beschlossen wurde. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalles der steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Einrichtungen

- Freiabonnements für Gefangene e.V.,
 - Freie Hilfe Berlin e.V.,
 - Kunst im Knast e.V.,
 - Straffälligen- und Bewährungshilfe (sbh) Berlin e.V. und
 - Universal Stiftung Helmut Ziegner oder an
 - die Rechtsnachfolger der in a) bis e) genannten Einrichtungen zu übertragen, sofern
 - das zuständige Finanzamt dieser Übertragung zugestimmt hat,
 - die in a) bis f) genannten Einrichtungen ihre Gemeinnützigkeit durch Vorlage jeweils aktueller Freistellungsbescheide belegen können und
 - die übertragenen Mittel ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.
- Die Liquidation des Vereins erfolgt durch mindestens ein Mitglied des zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandes oder, wenn zur maßgeblichen Zeit kein Vorstandsmitglied mehr im Amt ist, durch eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person.

Einschluss

Verhalten und Ansichten von Gefangenen
Hans - Joachim Neubauers Buch über Tegel

Der Knast, wird häufig gesagt, ist ein Spiegelbild der Gesellschaft. Damit ist weniger gemeint, daß es innerhalb der Mauern von Gefängnissen genauso zugeht wie außerhalb von Gefängnistoren, sondern daß die gesellschaftlichen Verhältnisse für Straftaten und Inhaftierung von Straffälligen mit verantwortlich gemacht werden.

Das ist eine harte Anklage gegen die Gesellschaft.

Ob der Gesetzgeber, als er in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts ein Strafvollzugsgesetz erließ, eine gesellschaftliche Ursächlichkeit von Straffälligkeit im Blick hatte, ist zweifelhaft. Jedenfalls forderte er die Strafvollzugsbehörden auf, das Leben im Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen und die Haft darauf auszurichten, daß sie dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzurichten.

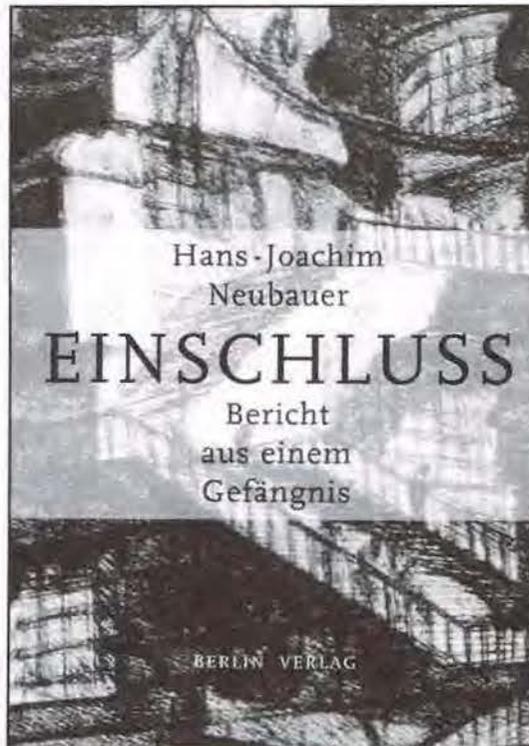
Hans-Joachim Neubauer, freier Autor und Journalist sowie Privatdozent an der Freien Universität Berlin, hat sich hinter den Mauern eines der größten Gefängnisse Europas, der Justizvollzugsanstalt Berlin Tegel, umgesehen und Gefangene zu ihrer Situation befragt.

Leben

In seinem jetzt im Berlin Verlag erschienenen Buch »Einschluss« kommen all diejenigen in direkter oder indirekter Rede zu Wort über das, was sie in das Gefängnis hineingebracht hat, wie sie den Knast erleben und wie sie mit ihren Taten, Ängsten, ihrer Schuld umgehen und fertig werden.

Neubauer muß ein überaus geduldiges Einfühlungsvermögen gezeigt haben, Gefangenen zuzuhören, denn das, was in seinem Buch zur Sprache kommt, geben

die Knackis im Normalfalle noch nicht einmal einem Priester preis. Wie zum Beispiel ein zu einer lebenslangen Haft verurteilter Mörder, der »der Leiche noch zwei-, dreimal in die Schnauze gehauen« hat, weil die ihn »immer angeguckt hat«. Und der jetzt über den Autor



beklagt, daß es ein Fehler des Gerichts war, ihn zu einer lebenslangen Haft verurteilt zu haben.

Von einem Strafvollzugsgesetz, das auch ihm, einem Lebenslänglichen, eine Angleichung an allgemeine Lebensverhältnisse garantieren soll, kein Wort. Resignation, wohin der Autor auch hört.

Das fängt an bei den Haftverhältnissen: »Die Haftzellen in Haus I nennen sie Hundehütten. Aber da könnte man nicht mal einen Schäferhund einsperren, der hätte da nicht genug Platz. Tisch, Regal, Stuhl und ein Bett - kein Platz. Innentoilette, wohnhaft im Klo.

Einem Hund im Tierheim geht es besser als einem Gefangenen in seiner Zelle hier.« Selbst das Therapiehaus, das Haus

Freiheit

IV, in dem es freier zugeht als in anderen Häusern, fällt durch das - wie auch immer zu wertende - Raster von nicht immer nachvollziehbaren Gefangenenansichten:

»Aber häufig ist der Therapeut krank, und er allein bestimmt, ob einer rausgehen kann oder nicht. Deshalb gibt es auch in Haus IV keine Gemütlichkeit.«

Resignation auch hinsichtlich der Aussichten auf das Leben nach der Haft: »Das Schlimme ist, man kommt wegen Alkohol rein oder wegen anderer Sachen, und man kommt mit unwahrscheinlichen Gedanken wieder raus.« Und an anderer Stelle pointierter: »Man lernt hier lügen und betrügen.«

Wie wahr.

H. Neubauer hat, offenbar durch eine sensible Art des Zuhörens und auch Nachfragens bewirkt, menschliches Verhalten und Ansichten von Gefangenen zutage gefördert, die es am besten gar nicht geben sollte.

Oder sind dieses Verhalten und diese Ansichten doch eine Folge gesellschaft-

Strafe

lichen Versagens, der Knast das Spiegelbild der Gesellschaft?

Dann hätte Neubauer schon photographische Genauigkeit erreicht, die den Boulevardmedien ja chronisch fehlt. Wenigstens hat Neubauer nichts erfunden und hinzugedichtet, sondern die Knackis reden lassen, und dann das, was sie sagten, spiegelgetreu wiedergegeben. (Ludwig Berger)

Er sucht Sie!

Karsten (33/180/83), z.Z. in Haft, sucht für längeren Briefwechsel Zuschriften. Alter ist irrelevant und Geschlecht spielt keine Rolle. Fürchte Dich nicht vor peinlichen Aussagen und schreibe frei heraus. Hobbys: Star Trek, Lesen, Schreiben und Radiohören, alles in Haft. Antwort 100%. **Chiffre 10190**

22jähriger (Endstrafe '08) mit chronischem Briefmangel, sucht »endlose« Briefkontakte. Von draußen oder drinnen – männlich oder weiblich ist egal! Antwortgarantie!

Chiffre 10192

Junger Mann

(43/180), z.Z. in Haft, sucht liebe charakterstarke Sie, 25-40, für Briefwechsel und evtl. spätere Beziehung. Jede Bildzuschrift wird garantiert beantwortet. 100%.

Chiffre 10194

Ich (33/1,80/schl.) suche schreibfreudige Sie (alter egal) für Briefwechsel und evtl. mehr.

Chiffre 10196

Michael, 34/183/db./Waage, habe noch ca. 2 Jahre Haft. Suche Sie +- 18-36 Jahre für Brieffreundschaft und später mehr. Gerne auch Ausländerin, bin für alles offen. Wichtig ist Charakter u. Ehrlichkeit. Also, was hast Du außer Haftzeit zu verlieren?! Foto u. Rückporto wäre super, aber kein muss. Antw. Garantie!

Chiffre 10197

Halli, Hallo. Ich (m/26) suche dich (w/bis 26) zum Briefeschreiben und Kennenlernen. Da ich bis 11/03 noch gefilterte Luft atmen muß, habe ich viel Zeit, alle Briefe zu beantworten. Also, seid nicht schüchtern u. schreibt mir, damit meine Beamten etwas zu tun kriegen.

Chiffre 10198

Ich, 23, knackiger und verrückter Er (23/176/60). Sucht süße Girls für den Federkrieg mit mir. Zur Zeit in der JVA Moabit. Langstrafer bis 2010. Macher gern Parties, möge Musik. Und bin etwas durchgeknallt. Aber ehrlich und für alles zu haben. 100% Antwort. Es lohnt sich.

Chiffre 10199

Zwei Boy's aus dem Erholungsheim JVA Hesepe; Jürgen (33J.), Michael (24J.) warten auf Flugzeuge im Bauch, sind einsam und verlassen und suchen zwei nette Frauen, die lieb, treu, humorvoll u. charakterstark sind. Späteres Kennenl. nicht ausgeschlossen. Bild wäre super. 100% Antwort. Also, traut Euch Mädels!

Chiffre 10200

Ich (36/1,77), schwarze Haare, grau-blaue Augen und mehr als einsam, suche Dich, liebevolle, romantische und charakterstarke Sie zwecks Briefkontakt, kennen-

lernen u. evt. Beziehung nicht ausgeschlossen. Du solltest 18-40J. alt sein. Bild wäre nett, ist aber kein muß. 100% Antwort. Haftende: 2003

Chiffre 10201

Suche eine nette süsse langhaarige Frau zw. 20-30 J., die mich in meiner schweren Zeit mit lieben Briefen ablenkt. Bei näherem Kennenlernen wäre es für mich auch denkbar, mich verlegen zu lassen. Vielleicht zu Dir? Ich schreibe sehr viel u. gerne. Bitte mit Foto und Rückporto (da mittellos), dann 100% Antwort.

Chiffre 10202

Einsamer Knacki aus Moabit sucht eine süsse, lustige Knacki aus jeder Frauenahftanstalt zw. 18-30J. Bin 23J., kurze dunkle Haare und 1,88m. Bis 18.07.04 in Haft. Jeder Brief wird 100%ig beantwortet. Späteres Kennenl. nicht ausgeschl. Wenn ihr mit Foto schreibt, bekommt ihr auch eins von mir.

Chiffre 10203

Andreas (29/1,99/89,5), bis 2004 auf Zwangsurlaub, sucht nette Mädels 18-35 für Federkrieg, bei Sympathie späteres Kennenlernen nicht ausgeschlossen. Hobby's: Gedichteschreiben, Tanzen, Kochen, Backen, Putzen. 100% Antwortgarantie. Bild wäre echt nett. Traut Euch!

Chiffre 10205

Frank (34/172/63), z.Z. in der JVA Tegel, suche vorurteilsfreie Sie bis 36 zum schreiben. Späteres Kennenlernen nicht ausgeschlossen. Bild wäre nett, keine Bedingung. Ich schreibe garantiert zurück.

Chiffre 10207

Süßer Er (24/184/83), sucht liebe Sie zwecks Federkrieg, da ich zur Zeit in Haft bin. Es lohnt sich.

Chiffre 10208

Gesetze sind zum brechen da! dachte ich auch einmal und bin deswegen noch bis März 2003 unter den »Fittichen« der Berliner Justiz. Ich (31/176/77) bin ein kleiner Bösewicht aus Potsdam und suche temperamentvolle und aufgeschlossene SIE, egal ob von »drinnen« oder »draußen«, für abwechslungsreichen aber auch sinnlichen Federkrieg und vielleicht mehr! 100% Antwort. Bild wäre nett.

Chiffre 10209

Bad Boy (25/182), bis 2006 in Haft, sucht Crazy Girl, alter egal.

Chiffre 10210

34jähriger Knacki (178/77) aucht auf diesem wege Briefkontakte zu Frauen, die gerne Briefkontakt hätten. Auch Gay Boys dürfen schreiben, warum nicht?

Chiffre 10211

Stier (38/177/76), seit nunmehr über 15 Jah-

Fundgrube

1. Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Ausgenommen sind Handels- und Tauschgeschäfte.
2. Die Seriosität einer Anzeige kann von der Redaktion nicht geprüft werden. Wir behalten uns daher vor, Anzeigen abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen.
3. Zuschriften sind ausreichend frankiert zu senden an:

der lichtblick

Chiffre-Nr.: ...

Seidelstr.39, 13507 Berlin

Für das Porto des weiterzuleitenden Briefes muß eine Briefmarke (1,10 DM) beigelegt werden. Alle Zuschriften unterliegen der Postkontrolle, werden von den zuständigen Beamten geöffnet und auf verbotene Beilagen hin kontrolliert.

4. Die Redaktion übernimmt keinerlei Haftung.

ren in Bayern in Haft, TE ca. 04, sucht Frau, die Humor hat. Sie sollte zwischen 28 und 40 Jahre alt sein, ob drin oder draußen ist egal, die inneren Werte zählen. Antwort zu 100%

Chiffre 10212

Alfons (50J./178/68), KfZ.-Mst.-Maschinenbaumeister, zum erstenmal in Haft (Santa Fu), sucht Briefkontakt zu einer Frau! Bitte nur erstgem. Zuschriften! Hobbys: Reiten (eigene Pferde), Wassersport auf Nord- u. Ostsee m. eigenem Motorboot und meinem Beruf (seit 1979 selbständig)! An allem doch Inhaftierung z.Z. leider gehindert! Jeder Brief wird beantwortet!

Chiffre 10213

Mario (30/180) bin ein einsamer Knacki und suche eine einsame Knackimaus zw. 25-35 J., die Lust hat, mir zu schreiben. Wenn Du genauso viel Langleweile hast, dann greif zum Stift und Schreibe. Über ein Foto würde ich mich freuen, ist aber kein muß. 100%ige Rückantwort.

Chiffre 10216

Ich denke so an eine treue und warmherzige Kumpel-Lady, mal im Kleid oder Lederkombi, mal etwas hiervon und davon, zum Biken, Reisen, Schmusen, mal albern mal geistreich. Bin 41/178/80 und nächstes Jahr wieder draußen.

Will dann an den Start, zu zweit oder mit Anhang.

Chiffre 10217

Olaf (46/177/77), blaue Augen, suche eine Sie, alter nicht wichtig, für eine feste Partnerschaft.

Chiffre 10218

34jähriger, junggebliebener, einsamer Löwe, 167/63, sportlich, lieb, nett, treu, anhänglich, dunkelblonde kurze Haare, blaugraue Augen, sucht männlichen o. weiblichen Briefk. Du solltest zwischen 23 und 30 Jahre alt und nicht schreibfaul sein. Späteres kennen. nicht ausgeschl. Bin für alles offen und aufgeschl. Nur Mut!

Chiffre 10219

Uwe (37/192), z.Zt. in Haft in der JVA Würzburg, sucht große, schlanke Sie ?-37 J., für einen ehrlichen, langanhaltenden Briefkontakt und eventuell später mehr. Mit Foto wäre Super, aber keine Bedingung.

Chiffre 10220

Gittertausch!

Strafgefangener aus JVA Straubing/Bayern möchte nach NRW verlegt werden. TE 2 3 . 0 1 . 2 0 0 3 , anschließend kommt die Sicherungsverwahrung noch in Betracht. Wer in etwa den gleichen o. mehr Strafrest u. anschl. SV hat u. nach Bayern ver-

legt werden möchte, schreibt an

Chiffre 10191

Möchte aus familiären Gründen in eine Haftanstalt in Mecklenburg Vorpommern am besten Rostock. Strafen- de 01/2008. Bin in Straubing (Bayern) inhaftiert. Suche auch Info's über JVA'en in Meck.-Pom.!

Chiffre 10204

Bayern-NRW, suche dringend Tauschpartner, um meine Ehe aufrecht zu erhalten.

Chiffre 10195

Sie sucht Ihn

Angie (39/175/70), blaue Augen u. lange goldblonde Haare, sucht netten Brieffreund. Du solltest Kampfhunde, Musik Kinofilme mögen, lange Haare, Tattoo's u. Lederklamotten mag ich auch. Was ich nicht mag sind Angeber, Langweiler u. Typen, die nur an Sex und Heiraten Interesse haben. Gibt es den auch noch? Zuschriften bitte mit Foto, wen's geht. 100% Antwort.

Chiffre 10214

Wir 2 süße, weibliche Mäuschen, 17 und 19 J. alt, hocken schon ewig im Knast und haben Böcke auf Kontakte! Ich 19 J. suche eher Kontakte zu Kurzhaarigen. Und meine Wenigkeit 17 J. bevorzugt »Bunte-Punker-Post! Wer Böcke hat, soll schreiben.

Chiffre 10221

Tussen-Treff

Boy (30/170), z.Z. JVA Tegel, sucht nette Boy's (18-32J.) für erotischen Briefwechsel. Wer nicht schreibfaul ist, meldet sich. Späteres Kenenlernen nicht ausgeschlossen. Rückporto=100%ige Antwortgarantie!

Chiffre 10193

Björn (21/78/183), z.Z. in Haft, möchte den Kontakt zur Außenwelt nicht verlieren und sucht daher Brieffreund bzw. Brieffreundschaften zu Homosexuellen in ganz Deutschland und aus der Welt.

Chiffre 10206

NORBI (38/170/79), Brillentr./Schnauzer, dunkelbl. Lockenkopf sucht ehrl., geilen, humorv. (Langzeitinhaftierten) Brieffreund! Du solltest lange Haare, Bart, Ohrring haben u. Inter. für einen

offenen, ehrl., tabul. Briefw. ohne finanz. Mittel haben! Hobbys: Musik, Filme/Videos, Fotografie, Natur. Foto u. Ehrlichkeit Voraussetzung! 100% Diskretion!

Chiffre 10215

Boy (62/174/60), zur Zeit in Haft, sucht auf diesem Wege einen süßen Boy. Nicht älter als 22 Jahre für erotischen Briefwechsel. Schreibe ein wenig über deine Sexualität. Aussagekräftiges Foto erwünscht aber nicht Bedingung. 100% Antwortgarantie!

Chiffre 10888

Haar und Bartlos, so müßte er aussehen der mir einen Brief schreibt. Bin 33J. und suche auf diesem Wege einen aufgeschlossenen jungen Mann der mir meine Haftzeit ein wenig versüßt.

Antwort 100%.

Chiffre 10889

Antworten auf Chiffre-Anzeigen sind dem **lichtblick** wie folgt zuzusenden:

a) Direkt auf den Brief, der an die Inserierenden gerichtet ist, müssen der Name und die Anschrift des Absenders sowie die Chiffre-Nr. geschrieben werden.

b) Dieser Brief ist dann in einem offenen Umschlag (wegen der Postkontrolle: die Briefe werden nicht gelesen, aber auf verbotene Beilagen hin geprüft) zu legen. Der Umschlag sollte nicht beschrieben sein (bestenfalls kann, aber nur mit Bleistift, die Chiffre-Nr. darauf stehen).

c) Der unbeschriebene Umschlag ist dann zusammen mit ausreichend viel lose beigelegtem Porto in einem zweiten Umschlag zu legen. Dieser Umschlag wird schließlich verschlossen (und ausreichend frankiert) an den **lichtblick** gesendet.

Erpressung¹⁰

Das Märchen von der Resozialisierung und dem Glauben der Wiedereingliederung



im Wege von Urlaub und Ausgang verlassen durfte. Während dieser Zeit musste er mehrere Hürden überwinden. So zum Beispiel das sperren seiner Lockerungen über einen Zeitraum von 14 Monaten wegen »Fehlender Vereinbarungszeit«.

[Was gibt es wohl für eine Vereinbarung,

wenn man seine Strafe sowieso absitzen muß?]

Nachdem sich die Teilanstaltsleitung endlich dazu durchringen konnte den Gefangenen in den offenen Strafvollzug zu verlegen, begann man damit, es dem Betreffenden noch einmal so richtig Madig zu machen. Ein Bedingungskatalog mußte also her.

Dieser sollte beinhalten, daß der Gefangene über einen längeren Zeitraum zu beobachten wäre, und eine langfristige Planung für die Zulassung zum Freigänger angedacht ist.

Ganz außer Betracht wurde gelesen, daß der Gefangene schon 11 Jahre

seines Lebens in der Justizvollzugsanstalt Tegel zubrachte und 3 Jahre lang erprobt und beobachtet wurde. Mit dieser Entscheidung gab sich der Betreffende natürlich nicht zufrieden und lehnte eine Verlegung in den offenen Strafvollzug unter diesen Umständen ab.

Ein folgenschwere Entscheidung!

Der zuständige Teilanstaltsleiter strich darauf hin die Lockerungen des Gefangenen mit der Begründung: »Fehlende Mitarbeit am Vollzugsziel«.

[Welches hier heißt: »Endstrafe«]

Nun, eine Verfahrensweise mit Vorbildcharakter. Wenn du nicht willst, dann zwingen wir dich. Ein Ausspruch den ehemalige DDR Bürger mit Sicherheit schon einmal gehört haben. Im Klartext heißt das, daß du immer deine Knie durchgedrückt, den Oberkörper im 90° Winkel, 45 cm über dem Boden halten solltest, am besten dein Maul hältst, und immer schön das tun was sie von dir verlangen, egal wie Abartig es auch sein mag! Denn auch wenn du recht hast, hast du kein Recht! *[Es sei denn, daß deine Schleimspur immer erst am After deines Sozi endet]*

Es war einmal..., so fängt es wohl in jedem Märchen an. Hier in der JVA Tegel hört auch alles so auf.

Es geht hier um einen Gefangenen der, wie alle anderen auch, nur ein Ziel hat: »Freiheit«.

Freiheit ist wohl das wichtigste Gut seit Menschen gedenken. Doch wie sparsam und lasch damit in einem demokratisch - humanistischen - Strafvollzug umgegangen wird, grenzt schon am Rand der Legalität.

[Wenn sie nicht schon längst überschritten wurde! - Anm. d. Red.]

So hat sich zugetragen das der Gefangene seit gut 3 Jahren die Anstalt



Die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick möchte sich bei all den vielen Menschen bedanken, die es ermöglichten, den lichtblick mehr als 30 Jahre lang zu produzieren und kostenlos zu versenden.

Damit der lichtblick auch weiterhin allen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden kann, bedarf es angesichts der für das kommende Jahr schon angekündigten Mittelkürzungen weiterer gemeinsamer Anstrengungen. Das Redaktionsteam wird seinen Beitrag dazu leisten und im Jahr 2002 wieder auf besonders libliche Weise über das Vollzugsgeschehen berichten. Bis dahin: Standhaft bleiben!

Hänsel und Gretel

Die Paralelen türkischer und deutscher
Leit - Kulturgeschichte

Murat und Aische von den Gebrüdern Müslüm

Murat und Aische gehen durchs Wald, auf Suche nach korrektes Feuerholz.
Aische fragt: »Hast du Kettensäge, Murat?«
Murat: »Normal! Hab isch in mein Tasche, oder was!?«

Auf der Suche nach korrektem Baum, verirrt sich Murat und Aische krass in de Wald.

Murat: »Ey scheisse, oder was!? Hast du konkrete Plan, wo wir sind, oder was!?«

Aische: »Ne scheisse, aber isch reische konkret Dönerbude!«

Murat: »Jaa feeett!«

Aische: »Normal, da vorn an den Keckel!«

So fanden schliesslich durch Aisches korrektes siebte Döner-Such-Sinn den Dönerbude. Sie probierten von jede Döner. Plötzlich kamm voll den krasse Frau und fragt: »Was geht, warum beisst ihr in meine Haus?«

Als Strafe spernte den Hexe Murat in krass stabilen Käfig.

Zu Aische sagte sie: »Du Frau, du kochen für mich! Und verkaufen die Döner an den Theke.«

Murat wurden gemastet bis korrekt fett für Essen. Doch ein Tag hatte Aische ein konkret Idee.

Sie fragte: »Wie geht den mit den Dönerbrotofen?«

Hexe: »Was geht? Bist du scheisse im Kopf, oder was?«

Aische: »Normal, isch hab keine Plan, zeig mal wie geht!«

Hexe: »Machen das! Komm her und mach den Augen auf!«

Aische: »Korrrekt!«

Den Hexe buckte sich, um den Dönerbrotofen anzuschmeissen. In den Augenblick Aische kickte kit korrektes Kick-Box-Kick in die fette Arsch von Hexe.

Den Hexe sagte: »Aaaahh, scheisse, was geht? Isch fall direkt in die Scheisendreck Ofen, oder was!? Aaaahh, isch hab voll krass den Schmerzen!«

Aische freute sich total konkret.

Aische: »Korrekt, den Alte is konkret Tod!«

Murat: »Ey Aische, krasse Idee!«

Aische: »Normal! Oder was?«

Murat: »Lass mich aus den scheiss Käfig, Alde!«

Aische: »Normal!«

Nachdem dem Murat und Aische sich korrekt vollgefressen mit konkret Döner, gingen sie weiter auf Suche nach korrektes Feuerholz. Und wenn sich nicht verlaufen in den scheiss Wald sind sie heute bestimmt schon wieder zurück in konkret deutsche Sozialwohnung mit Zentralheizung.



der lichtblick, Seidelstraße 39, 13507 Berlin
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, A 48977

